



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2022 • Zwölfte Sitzung • 16.06.22 • 15h00 • 18.077
Conseil des Etats • Session d'été 2022 • Douzième séance • 16.06.22 • 15h00 • 18.077



18.077

Raumplanungsgesetz.

Teilrevision. Zweite Etappe

Loi sur l'aménagement du territoire.

Révision partielle. Deuxième phase

Fortsetzung – Suite

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.12.19 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 20.12.19 (FORTSETZUNG - SUITE)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.22 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.22 (FORTSETZUNG - SUITE)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.06.22 (FORTSETZUNG - SUITE)

Bundesgesetz über die Raumplanung

Loi fédérale sur l'aménagement du territoire

Art. 18bis

Antrag der Mehrheit

Titel

Spezialzonen im Berggebiet mit zu kompensierenden Nutzungen

Abs. 1

In der Nutzungsplanung sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass Nutzungen im Sinne von Artikel 8c:

- a. mit den erforderlichen Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen verbunden werden; und
- b. in ihrer Summe zu einer Verbesserung der Gesamtsituation von Siedlungsstruktur, Baukultur, Landschaft, Kulturland und Biodiversität führen.

Abs. 2

Die Bewilligungsvoraussetzungen für landwirtschaftliche und standortgebundene Vorhaben richten sich auch in diesen Zonen nach den Artikeln 16a, 16abis und 24.

Abs. 3

In Kleinsiedlungen sind innerhalb von Zonen nach Artikel 18bis Bewilligungen von Umnutzungen und Nutzungserweiterungen ohne Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen zugelassen.

Abs. 4

Im Bewilligungsverfahren ist zu überprüfen und sicherzustellen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

Antrag der Minderheit I

(Fässler Daniel, Müller Damian, Reichmuth, Rieder, Schmid Martin)

Titel

Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen

Abs. 1 Bst. b

b. insgesamt zu einer Aufwertung von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur, Kulturland oder zum Schutz der Biodiversität führen.

Abs. 2

Keine Kompensations- oder Aufwertungsmassnahmen sind erforderlich, wenn Nutzungen, für die nach geltendem Recht eine Bewilligung erteilt werden könnte, räumlich besser angeordnet werden.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2022 • Zwölfte Sitzung • 16.06.22 • 15h00 • 18.077
Conseil des Etats • Session d'été 2022 • Douzième séance • 16.06.22 • 15h00 • 18.077



Antrag der Minderheit II

(Rieder)

Abs. 3

Streichen

Abs. 5

Der Kanton bestimmt, welche Umnutzungen oder Nutzungserweiterungen in Kleinsiedlungen nicht kompensiert werden müssen.

Antrag Germann

Abs. 2

... standortgebundene Vorhaben, die keinen Bezug zu einem Projekt gemäss Artikel 8c haben, richten sich nach den

AB 2022 S 604 / BO 2022 E 604

generellen diesbezüglichen Bestimmungen des Raumplanungsrechts.

Art. 18bis

Proposition de la majorité

Titre

Zones spéciales dans les régions de montagne dont les utilisations sont soumises à compensation

AI. 1

La planification d'affectation doit prévoir les conditions pour que les utilisations au sens de l'article 8c:

a. soient assorties des mesures de compensation et d'amélioration requises;

b. entraînent globalement une amélioration de la situation générale de la structure du milieu bâti, de la culture du bâti, du paysage, des terres cultivables et de la biodiversité.

AI. 2

Dans ces zones, les conditions d'autorisation pour les projets agricoles et les projets imposés par leur destination, sont régies par les articles 16a, 16abis et 24.

AI. 3

Dans les petites entités urbanisées dans les zones selon l'article 18bis, les autorisations de changement d'affectation et d'extension d'affectation sont accordées sans mesures de compensation et d'amélioration.

AI. 4

La procédure d'autorisation doit permettre de garantir l'application des conditions prévues à l'alinéa 1.

Proposition de la minorité I

(Fässler Daniel, Müller Damian, Reichmuth, Rieder, Schmid Martin)

Titre

Zones non constructibles dont les utilisations sont soumises à compensation

AI. 1 let. b

b. entraînent globalement une amélioration de l'urbanisation, du paysage, de la culture du bâti, des terres cultivables ou de la protection de la biodiversité.

AI. 2

Aucune mesure de compensation ou d'amélioration n'est exigée lorsque des utilisations susceptibles d'être autorisées sur la base du droit en vigueur sont mieux intégrées dans le territoire.

Proposition de la minorité II

(Rieder)

AI. 3

Biffer

AI. 5

Le canton détermine les changements d'affectation et les augmentations de l'utilisation qui ne doivent pas être compensées dans les petites entités urbanisées.

Proposition Germann

AI. 2

... les projets imposés par leur destination, sans lien avec un projet au sens de l'article 8c, sont régies par les



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2022 • Zwölfe Sitzung • 16.06.22 • 15h00 • 18.077
Conseil des Etats • Session d'été 2022 • Douzième séance • 16.06.22 • 15h00 • 18.077



dispositions générales pertinentes du droit de l'aménagement du territoire.

Stark Jakob (V, TG), für die Kommission: In den Gebieten für den Gebietsansatz gemäss Artikel 8c, welche die Kantone in ihren Richtplänen festgelegt haben, können sie bzw. ihre Gemeinden spezielle kantonale Nutzungszenen festlegen. Im RPG wird dafür Artikel 18 erweitert, der bisher insbesondere in der Form von Erhaltungszonen für Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzone benutzt worden ist. Der neue Artikel 18bis entspricht weitgehend Artikel 18a des bundesrätlichen Entwurfes, Sie finden ihn auf Seite 19 der Fahne.

Herr Präsident, ich schlage vor, dass wir, auch wenn es Minderheitsanträge und Mehrheitsanträge gibt, absatzweise vorgehen; das ist am einfachsten. Wenn Sie erlauben, würde ich jetzt einmal den Titel erläutern.

In der Fassung der Mehrheit lautet der Titel "Spezialzonen im Berggebiet mit zu kompensierenden Nutzungen". Die Minderheit I (Fässler Daniel) hat in ihrer Fassung den Titel des bundesrätlichen Entwurfes übernommen: "Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen". In der Abstimmung zu Artikel 8c hat der Rat entschieden, dass die Bestimmung nicht nur für das Berggebiet gilt, sondern überall. Deshalb denke ich, Herr Präsident, dass man hier den Titel der Minderheit I übernehmen müsste.

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Herr Berichterstatter, ich schlage Ihnen vor, zum ganzen Artikel zu sprechen. Es handelt sich jeweils um Konzeptanträge. – Sie sind damit einverstanden.

Stark Jakob (V, TG), für die Kommission: Die Konzepte hier haben eben nicht so viel Konzepthaftes an sich. (*Teilweise Heiterkeit*) In Absatz 1 Buchstabe b hat die Kommission gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf ein neues, fünftes Kriterium zur Beurteilung der Verbesserung der Gesamtsituation eingefügt: die Biodiversität. Dieses findet sich bei beiden Anträgen. Die Unterschiede zwischen den Fassungen der Mehrheit und der Minderheit I sind gering.

Die Minderheit I hält an der Formulierung des Bundesrates fest und knüpft das neue Kriterium der Biodiversität mit einem "oder" an. Die Anpassungen in der Fassung der Mehrheit sollen Klarheit und Anwenderfreundlichkeit verbessern. Dort werden die fünf Kriterien als ein Ganzes aufgefasst und mit "und" verbunden. Es gilt, alle zu bewerten. Wenn die Summe bei dieser Bewertung grösser null ist, ist eine Verbesserung der Gesamtsituation gegeben. Die Mehrheit hat eigentlich probiert, das etwas anwenderfreundlicher zu beschreiben. Im Endeffekt kommt es nach meiner Beurteilung ziemlich auf das Gleiche heraus. Den Antrag der Minderheit I wird Herr Fässler erläutern.

Zu Absatz 2: Für landwirtschaftliche und andere standortgebundene Vorhaben ohne Bezug zu einem Projekt gemäss Artikel 8c soll sich nichts an den Bewilligungsvoraussetzungen ändern, auch wenn sie in einer Nutzungszone mit Gebietsansatz liegen. Das ist ein sehr wichtiger Punkt. Es wird eine Nutzungszone ausgeschieden, in der man den Gebietsansatz anwenden kann. Man kann dort Projekte eingeben. Alle anderen Projekte, die nicht mit dem Gebietsansatz verknüpft sind, werden nach den normalen Regeln des RPG behandelt. Das probiert man hier in Absatz 2 auszudrücken. Die Mehrheit beantragt dazu eine etwas andere Formulierung. Die Minderheit I hält am Entwurf des Bundesrates fest, fügt aber eine zusätzliche Auflage ein, und zwar die räumlich bessere Anordnung für alle standortgebundenen Bauten.

Zu Absatz 3: Was ich jetzt ausgeführt habe, soll auch für Vorhaben in Kleinsiedlungen gelten. Auch in Kleinsiedlungen, die neu in einer Nutzungszone sind, in welcher der Gebietsansatz gilt, sollen alle Bauvorhaben, alle Nutzungsänderungen, die nichts mit einem Projekt nach Gebietsansatz zu tun haben, gemäss den normalen Regeln, die in dieser Nutzungszone gelten, bewilligt werden. Die Mehrheit hat versucht, eine klare Formulierung zu wählen. Wie gesagt, Bewilligungen sind wie bisher ohne Kompensations- und Aufwertungsmaßnahmen generell zugelassen. Die Minderheit II dagegen – auf der Fahne ist wohl ein Fehler passiert, der Antrag der Minderheit II bezieht sich nicht auf Absatz 5, sondern auf Absatz 3 – sieht eine grundsätzliche Kompensationspflicht vor. Sie möchte den Kantonen jedoch die Kompetenz erteilen zu bestimmen, welche Umnutzungen oder Nutzungserweiterungen in Kleinsiedlungen nicht kompensiert werden müssen.

Fässler Daniel (M-E, AI): Ich mache einleitend noch eine Bemerkung zum Abstimmungsprozedere: Ich schliesse mich hier dem Vorschlag des Sprechers der Mehrheit an. Es würde Sinn machen, über die Absätze 1, 2 und 3 separat zu entscheiden, weil sie, jeder für sich, eine unterschiedliche Fragestellung beantworten.

Zum Titel: Der Titel ist eine Folge Ihres Entscheides zugunsten meines Minderheitsantrages zu Artikel 8c. Dort sollten wir keine Differenz haben.

AB 2022 S 605 / BO 2022 E 605

Absatz 1 Buchstabe b gemäss meiner Minderheit entspricht dem Entwurf des Bundesrates; das hat der Berichterstatter der Kommission erwähnt. Diese Formulierung finden Sie einfach weiter hinten. Weil die Numme-



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2022 • Zwölfe Sitzung • 16.06.22 • 15h00 • 18.077
Conseil des Etats • Session d'été 2022 • Douzième séance • 16.06.22 • 15h00 • 18.077



rierung geändert wurde, ist die Fassung des Bundesrates unter Artikel 18a zu finden. Abweichend zur Fassung des Bundesrates beantragt meine Minderheit, dass auch der Schutz der Biodiversität aufgenommen wird. Die Differenz zwischen der Mehrheit und meiner Minderheit I besteht eigentlich nur in einem Wort, nämlich: Soll die Aufzählung dieser Massnahmen, die zu ergreifen sind, mit einem "und" verbunden sein, also quasi kumulativ zu erfüllen sein, oder soll es ein "oder" sein, sodass es auch alternativ möglich ist? Das "oder" trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht in jedem Fall in allen Bereichen Verbesserungsmassnahmen möglich oder nötig sind. Wo beispielsweise kein zusätzliches Kulturland beansprucht wird, kann diesbezüglich auch keine Verbesserung verlangt werden. In diesem Sinne ist das "und" der Kommissionsmehrheit nach Auffassung meiner Minderheit nicht angezeigt. Der Antrag meiner Minderheit entspricht übrigens dem bundesrätlichen Entwurf. Auch Absatz 2 entspricht in der Fassung meiner Minderheit I dem bundesrätlichen Entwurf. Standortverschiebungen sollen ohne Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen zulässig sein, wenn damit eine bessere räumliche Anordnung erreicht wird.

Zu den Absätzen 3 und 5 habe ich nichts zu sagen. Dort deckt sich die Haltung meiner Minderheit mit derjenigen der Mehrheit.

Rieder Beat (M-E, VS): Die Minderheit II (Rieder) ist nicht sehr gross, ursprünglich wurde die von ihr beantragte Variante aber in die Vernehmllassung eingegeben. Sie geht vom Prinzip aus, dass die Kantone im Bereich der Kleinsiedlungen die vollständige Kompetenz haben sollten, welche Nutzungserweiterungen kompensiert werden müssen und welche nicht. Kleinsiedlungen sind übrigens eine grosse Crux in der Raumplanung verschiedener Kantone und lösen sehr schwierige Gesetzgebungsprozesse aus. Daher wäre ich der Meinung gewesen, dass dies der kantonalen Souveränität hätte übergehen werden sollen.

Der Minderheitsantrag II (Rieder) wird zugunsten des Minderheitsantrages I (Fässler Daniel) zurückgezogen. Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit I zu unterstützen. Der Mehrheitsantrag würde zu einem solch technokratischen Ansatz führen, dass schlussendlich per saldo nichts mehr herauskäme.

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Der Antrag der Minderheit II ist zugunsten des Antrages der Minderheit I zurückgezogen worden.

German Hannes (V, SH): In Artikel 18bis Absatz 2 wird festgehalten, dass sich die Bewilligungsvoraussetzungen für landwirtschaftliche und standortgebundene Vorhaben weiterhin nach den ordentlichen Bestimmungen des RPG richten. Wenn Sie nun aber die Aufzählung anschauen, dann sehen Sie, dass die Artikel 16a, 16abis und 24 mindestens in der Version der Kommissionsmehrheit aufgeführt sind. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass gewisse Zonen oder Anlagen ausgeschlossen wären, wenn Sie das so machen würden. Sie würden eine Rechtsunsicherheit schaffen. Ich meine, dass man diese Artikel, wenn schon, ergänzen müsste: mit den Solaranlagen gemäss Artikel 18a des geltenden Rechts und den landwirtschaftsnahen Tätigkeiten gemäss Artikel 24b; die Artikel 24c und 24d würden Wohnbauten betreffen. Folglich wären diese Vorhaben in einer solchen Spezialzone also kompensationspflichtig. Sie würden schlechter gestellt als ausserhalb der Spezialzone, was meines Erachtens unverständlich wäre.

Alle Rechte, die ausserhalb einer Zone gemäss Artikel 18bis gelten sollen, sollen auch innerhalb gelten. Das kann entweder durch die Vervollständigung der Aufzählung erfolgen – so, wie ich es Ihnen jetzt gesagt habe – oder aber durch eine Umformulierung. Statt dass wir dort eine Aufzählung aller infrage kommenden Artikel machen, fände ich es besser, Absatz 2 abzuändern. Er würde dann lauten: "Die Bewilligungsvoraussetzungen für landwirtschaftliche und standortgebundene Vorhaben" – und dann nehme ich Bezug und formuliere neu –, "die keinen Bezug zu einem Projekt gemäss Artikel 8c haben, richten sich nach den generellen diesbezüglichen Bestimmungen des Raumplanungsrechts." So wird keine fehlenden Bestimmungen ausgeschlossen. Es wird Klarheit für Solaranlagen, landwirtschaftnahe Tätigkeiten und auch Wohnbauten geschaffen, sofern sie eben in diese Bestimmung passen. Ich fände diese Formulierung eleganter als eine noch längere Aufzählung einzelner Gesetzesartikel.

In diesem Sinne bitte ich Sie, meinen Antrag anzunehmen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Ich äussere mich zuerst zu Absatz 1 Buchstabe b. Hier macht der Antrag der Mehrheit deutlich, dass es beim Gebietsansatz eben nicht nur um eine Verbesserung von einzelnen Aspekten des Raumes geht, sondern um eine Verbesserung der Gesamtsituation. Ich denke, das ist genau das, was man auch zum Ausdruck bringen kann. In diesem Sinne unterstützen wir hier die Mehrheit Ihrer Kommission.

Die Bestimmung in Absatz 2 nimmt eine Klarstellung vor in Bezug auf das Verhältnis des Gebietsansatzes zu den Bestimmungen über das landwirtschaftliche und standortgebundene Bauen. Sie nimmt damit ein An-



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2022 • Zwölfe Sitzung • 16.06.22 • 15h00 • 18.077
Conseil des Etats • Session d'été 2022 • Douzième séance • 16.06.22 • 15h00 • 18.077



liegen auf, das auch in der Vernehmlassung – Ihre Kommission hat ja eine Vernehmlassung durchgeführt – geäussert wurde. Zur Formulierung, wie sie jetzt von der Minderheit I (Fässler Daniel) in Absatz 2 beantragt wird – das ging auch in die Vernehmlassung –, gab es die Rückmeldung, dass sie nicht klar sei. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung hat Ihre Kommission dann noch einmal eine Präzisierung gesucht. Ich denke, diese ist richtig und sinnvoll und nimmt die kritischen Rückmeldungen aus der Vernehmlassung auf. In diesem Sinne bitte ich Sie, hier ebenfalls Ihre Kommissionsmehrheit zu unterstützen.

Zum Einzelantrag Germann zu Absatz 2: Gemäss diesem Antrag sollen landwirtschaftliche und standortgebundene Vorhaben in den Zonen nach Artikel 18bis nur dann nach den generellen diesbezüglichen Bestimmungen des Raumplanungsrechts bewilligt werden dürfen, wenn sie keinen Bezug zu einem Projekt gemäss Artikel 8c haben. Nun, die Voraussetzung des fehlenden Bezugs zu einem Projekt nach Artikel 8c ist sehr unbestimmt. Ich denke, das dürfte wirklich erhebliche Vollzugsschwierigkeiten zur Folge haben, umso mehr als der Begriff "Projekt gemäss Artikel 8c" nirgends definiert ist; er ist nirgends umschrieben. Sie nehmen also Bezug auf etwas, das gar nicht definiert ist. Das trägt kaum zur Klarheit bei und ist für den Vollzug schwierig. Zudem ist auch noch unklar, ob diese Bestimmung umgekehrt bedeuten soll, dass landwirtschaftliche und standortgebundene Vorhaben, die einen irgendwie gearteten Bezug zu einem Projekt gemäss Artikel 8c haben, dann nur mit Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen zugelassen werden dürfen.

Ich denke nicht, Herr Ständerat Germann, dass das wirklich in Ihrem Sinn ist. Diese Negativabgrenzung schafft eher Unklarheit; sie hat unter Umständen Auswirkungen, die Sie kaum beabsichtigen. Sie würde den Vollzug massiv erschweren und eigentlich eher Unklarheit schaffen, als für Klarheit zu sorgen.

Ich bitte Sie, diesen Einzelantrag abzulehnen.

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Wir kommen zu den Abstimmungen. Der Antrag der Minderheit II ist zurückgezogen worden.

Titel – Titre

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Über den Titel wurde bei Artikel 8c entschieden.

*Angenommen gemäss Antrag der Minderheit I
Adopté selon la proposition de la minorité I*

AB 2022 S 606 / BO 2022 E 606

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif; 18.077/5201)
Für den Antrag der Minderheit I ... 24 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 18 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Abs. 2 – Al. 2

Erste Abstimmung – Premier vote
(namentlich – nominatif; 18.077/5202)
Für den Antrag der Mehrheit ... 28 Stimmen
Für den Antrag Germann ... 13 Stimmen
(1 Enthaltung)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote
(namentlich – nominatif; 18.077/5203)
Für den Antrag der Minderheit I ... 21 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 21 Stimmen
(0 Enthaltungen)

*Mit Stichentscheid des Präsidenten
wird der Antrag der Minderheit I angenommen*



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2022 • Zwölfta Sitzung • 16.06.22 • 15h00 • 18.077
Conseil des Etats • Session d'été 2022 • Douzième séance • 16.06.22 • 15h00 • 18.077



*Avec la voix prépondérante du président
la proposition de la minorité I est adoptée*

*Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées*

Art. 18a

*Antrag der Kommission
Streichen*

Art. 18a

*Proposition de la commission
Biffer*

Angenommen – Adopté

Gliederungstitel vor Art. 21

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates*

Titre précédent l'art. 21

*Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national*

Angenommen – Adopté

Art. 22a, 23

*Antrag der Kommission
Unverändert*

Art. 22a, 23

*Proposition de la commission
Inchangé*

Angenommen – Adopté

Gliederungstitel vor Art. 23a; Art. 23a-23g; Gliederungstitel vor Art. 23h; Art. 23h; 23i

*Antrag der Kommission
Streichen*

Titre précédent l'art. 23a; art. 23a-23g; titre précédent l'art. 23h; art. 23h; 23i

*Proposition de la commission
Biffer*

Angenommen – Adopté

Gliederungstitel vor Art. 24

*Antrag der Kommission
2a. Abschnitt: Ausnahmebewilligungen ausserhalb der Bauzonen*

Titre précédent l'art. 24

*Proposition de la commission
Section 2a: Autorisations exceptionnelles hors de la zone à bâtrir*

Angenommen – Adopté



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2022 • Zwölfte Sitzung • 16.06.22 • 15h00 • 18.077
Conseil des Etats • Session d'été 2022 • Douzième séance • 16.06.22 • 15h00 • 18.077



Art. 24

Antrag der Kommission

Unverändert

Art. 24

Proposition de la commission

Inchangé

Angenommen – Adopté

Art. 24bis

Antrag der Kommission

Titel

Mobilfunkanlagen

Text

Mobilfunkanlagen können ausserhalb der Bauzone bewilligt werden, sofern ein Standort innerhalb der Bauzone zur Sicherstellung der ausreichenden Versorgung für die Mobilkommunikation nicht zur Verfügung steht.

Art. 24bis

Proposition de la commission

Titre

Installations de télécommunication mobile

Texte

Les installations de télécommunication mobile peuvent être autorisées hors de la zone à bâtir s'il n'existe pas d'emplacement à l'intérieur de la zone à bâtir permettant de garantir une desserte de télécommunication mobile suffisante.

Angenommen – Adopté

Art. 24ter

Antrag der Kommission

Titel

Bauten und Anlagen für thermische Netze

Text

Thermische Netze, die für die Reduktion des Verbrauchs nicht erneuerbarer Energien einen Beitrag erbringen, können wenn nötig ausserhalb der Bauzonen bewilligt werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 24ter

Proposition de la commission

Titre

Constructions et installations pour réseaux thermiques

Texte

Les réseaux thermiques qui apportent une contribution pour réduire la consommation d'énergies non renouvelables peuvent, si nécessaire, être construits hors de la zone à bâtir. Le Conseil fédéral règle les détails.

Angenommen – Adopté

Art. 24quater

Antrag der Kommission

Titel

Ausnahmen für bestehende Bauten und Anlagen

Text

Bewilligungen nach den Artikeln 24a-24e und 37a können innerhalb der bundesrechtlichen Grenzen erteilt werden, soweit das kantonale Recht diese Bestimmungen für anwendbar erklärt hat.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2022 • Zwölft Sitzung • 16.06.22 • 15h00 • 18.077
Conseil des Etats • Session d'été 2022 • Douzième séance • 16.06.22 • 15h00 • 18.077



Art. 24quater

Proposition de la commission

Titre

Exceptions pour les constructions et installations existantes

AB 2022 S 607 / BO 2022 E 607

Texte

Dans les limites du droit fédéral, des autorisations peuvent être délivrées en vertu des articles 24a à 24e et 37a dans la mesure où le droit cantonal déclare ces dispositions applicables.

Angenommen – Adopté

Art. 24a, 24b

Antrag der Kommission

Unverändert

Art. 24a, 24b

Proposition de la commission

Inchangé

Angenommen – Adopté

Art. 24c

Antrag der Kommission

Titel

Altrechtliche Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen

Abs. 1, 3, 5

Unverändert

Antrag Salzmann

Abs. 4

Aufheben

Art. 24c

Proposition de la commission

Titre

Constructions et installations érigées selon l'ancien droit

AI. 1, 3, 5

Inchangé

Proposition Salzmann

AI. 4

Abroger

Stark Jakob (V, TG), für die Kommission: Das Bundesgericht hat Entscheide gefällt, wonach Artikel 24c aufgrund seines Titels nur für zonenwidrige Bauten und Anlagen gilt. Dadurch waren die Bestimmungen von Absatz 2 betreffend Erneuerung, Änderung, Erweiterung und Wiederaufbau für landwirtschaftlich genutzte altrechtliche Bauten und Anlagen nicht anwendbar. Dadurch wurden diese altrechtlichen Bauten und Anlagen unbeabsichtigt benachteiligt. Ich würde von einem sinnwidrigen Ergebnis sprechen.

Die Kommission hat deshalb nun den Titel angepasst. Jetzt soll es heißen: "Altrechtliche Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen". So sollen alle landwirtschaftlich genutzten Wohnbauten gleich behandelt werden. Das war in der Kommission unbestritten und kam aufgrund einer Analyse des Rechtsdienstes des Bundesamtes für Raumentwicklung in die Kommission.

Salzmann Werner (V, BE): Ich beantrage Ihnen, Absatz 4 ganz zu streichen. Weshalb? Die Erfahrungen mit Artikel 24c Absatz 4 haben gezeigt, dass namentlich die Anforderung "für eine zeitgemäße Wohnnutzung



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2022 • Zwölfe Sitzung • 16.06.22 • 15h00 • 18.077
Conseil des Etats • Session d'été 2022 • Douzième séance • 16.06.22 • 15h00 • 18.077



nötig" sehr kleinlich und praxisfremd ausgelegt und interpretiert wird. So können auch untergeordnete Erweiterungen von bestehenden Gebäuden verhindert werden. Es kann ja nicht Sinn und Zweck dieser Bestimmung sein, dass man solche Einschränkungen hat, wenn man ausserhalb der Bauzone eine Wohnmöglichkeit errichten könnte und dafür kein Quadratmeter Land verbraucht wird.

Im Kanton Bern haben wir ein Kreisschreiben, das zeigt, wie wenig noch möglich ist. Kleine Dachanhebungen mit Gebäudevolumenerweiterungen innerhalb der Bausubstanz, um etwa den notwendigen Wohnraum für eine Familie zu schaffen, oder der Bau einer Trennwand für eine Garage nach aussen, zur Abwehr von Witterungseinflüssen usw., ist schon heute mit riesigen Problemen verbunden und oft nicht möglich. Offenbar stellt sogar eine Wärmepumpe im Aussenbereich eine Volumenerweiterung dar, wenn nicht gesichert ist, dass sie für eine energetische Sanierung zwingend notwendig ist. Auch die Kompensationsmöglichkeit bzw. die verbesserte Einpassung harzt, weil ein Abbruch bei gleichzeitiger Erweiterung erst dann akzeptiert wird, wenn daraus ästhetisch insgesamt eine Verbesserung resultiert. Je nachdem, wer das anschaut und kontrolliert, ist die Messlatte dann noch unterschiedlich hoch.

Problematisch ist auch, dass selbst dort, wo Erweiterungen möglich sind, immer noch bewiesen werden muss, dass nicht innerhalb des bestehenden Volumens gebaut werden kann. Dort werden dem Bauherrn auch schlüssig unverhältnismässige Kosten für den Ausbau eines Zimmers im Rahmen des bestehenden Volumens zugemutet. Ich rede da von einer Regelung für Entwässerung, Isolation usw. Das ist unglaublich.

Die Begrenzung des Erweiterungsmasses ist ja in der Raumplanungsverordnung in Artikel 42 Absatz 3 geregelt. Buchstabe b besagt, dass die Erweiterung 30 Prozent des Referenzwerts von 1972 oder maximal 100 Quadratmeter betragen darf. Diese Bestimmung reicht eigentlich aus, um dem Trennungsgrundsatz Nachachtung zu verschaffen.

Ich denke, dass dieser Absatz gar nicht nötig ist, weil er zu stark einschränkt. Ich beantrage Ihnen aus diesem Grund, ihn zu streichen.

Stark Jakob (V, TG), für die Kommission: Dieser Antrag lag der Kommission leider nicht vor. Ich sage jetzt "leider", denn er drückt den Ärger über den Vollzug einer Bestimmung des Raumplanungsgesetzes aus. Das ist natürlich etwas, das wir immer wieder berücksichtigen müssen.

Der Vollzug des Raumplanungsgesetzes obliegt immer den Kantonen. Die Kantone haben auch einen gewissen Spielraum. Es fragt sich jetzt eben, ob dieser Absatz 4 aufgrund dieses Unmutes gleich ganz aufgehoben werden soll oder ob er besser angeschaut werden müsste. Wenn ich mich richtig erinnere, ist er im Zusammenhang mit einer Standesinitiative St. Gallen ins Gesetz aufgenommen worden. Damit hat sich durchgesetzt, dass man solche Bauten ausserhalb der Bauzone eben auch einmal abbrechen und wieder aufbauen kann, was ja sinnvoll ist. Aber man hat natürlich gleichzeitig Angst gehabt, dass das äussere Erscheinungsbild dann vielleicht nicht mehr gut ist, und hat diese Bestimmung eingefügt.

Der Antrag lag also nicht vor. Es wäre aber gut, man könnte ihn einmal diskutieren. Viel mehr kann ich dazu nicht sagen.

Fässler Daniel (M-E, AI): Ich habe mir diesen Einzelantrag sehr genau angeschaut und mir überlegt, welches die Auswirkungen wären. Ich empfehle Ihnen, diesen Einzelantrag nicht anzunehmen.

Worum geht es in diesem Absatz 4? Es geht um bestehende Wohnbauten ausserhalb des Baugebietes, die früher landwirtschaftlich bewohnt wurden und die aufgrund der Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes umgenutzt werden konnten und heute nicht landwirtschaftlich bewohnt werden. Von solchen Bauten gibt es eine Vielzahl. Wenn ich für meinen Kanton eine Schätzung machen müsste, dann würde ich sagen: 90 Prozent der ehemals landwirtschaftlichen Wohnbauten sind heute nicht landwirtschaftlich genutzt.

Diese ehemals landwirtschaftlich genutzten Wohnbauten und heute in diesem Sinne zonenwidrig genutzten Wohnbauten geniessen Bestandesgarantie. Diese Bestandesgarantie wird von diesem Einzelantrag auch nicht berührt, diese Bestandesgarantie ist gewährleistet. Die Frage ist: Wie stark dürfen solche Wohnbauten, die zonenwidrig geworden sind, aber in ihrem Bestand geschützt sind, verändert werden? Das geltende Recht sagt: Veränderungen dürfen vorgenommen werden; sie dürfen aber, wenn sie das äussere Erscheinungsbild betreffen – und ich betone: das Erscheinungsbild –, nur vorgenommen werden, wenn dies für eine zeitgemässen Wohnnutzung oder eine energetische Sanierung notwendig ist.

Ich kann mich zum Vollzug dieser Bestimmung im Kanton Bern nicht äussern, diesen kenne ich nicht. Ich kann nur sagen: In meiner früheren Funktion als Landammann von Appenzell Innerrhoden war ich dankbar, dass es in diesem

AB 2022 S 608 / BO 2022 E 608

Sinne auf der einen Seite eine restriktive Bestimmung gibt. Diese schützt unsere Landschaft und unsere Bau-



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2022 • Zwölfe Sitzung • 16.06.22 • 15h00 • 18.077
Conseil des Etats • Session d'été 2022 • Douzième séance • 16.06.22 • 15h00 • 18.077



kultur. Auf der anderen Seite eröffnet die Bestimmung aber auch Spielraum, wonach dann, wenn dies für eine zeitgemäss Wohnnutzung notwendig ist, Veränderungen möglich sind. Veränderungen sind weiterhin möglich. Aber die Veränderung des Erscheinungsbildes ist etwas eingeschränkter möglich, nämlich nur dann, wenn eine zeitgemäss Wohnnutzung oder eine energetische Sanierung dies verlangt.

Es gibt im heutigen Raumplanungsrecht, und zwar in Artikel 39 Absatz 3 der Raumplanungsverordnung, Regelungen zum Streusiedlungsgebiet. Das Streusiedlungsgebiet betrifft jenes Gebiet der Schweiz, das ursprünglich im traditionellen Sinne für Wohnen und Arbeiten bewohnt und genutzt wurde. Dieses Gebiet erstreckt sich vom Bodensee bis zum Genfersee; ich habe das beim Eintreten bereits dargelegt. Diese Bestimmung zum Abbruch und Wiederaufbau hat auch die Standesinitiative St. Gallen angesprochen. Auch im Streusiedlungsgebiet, wo im Sinne der dauerhaften Besiedlung dieses Gebietes eigentlich mehr Lockerungen gewollt sind, ist ein Abbruch und Wiederaufbau nur zulässig, wenn die äussere Erscheinung und die bauliche Grundstruktur im Wesentlichen unverändert bleiben. Wir kennen diese Einschränkung also auch dort.

Bei dieser Gelegenheit weise ich Sie darauf hin, dass diese Regelungen mit der nachfolgenden Bestimmung, sprich Artikel 24cbis, bei der es keine Minderheit gibt, aus der Raumplanungsverordnung ins Raumplanungsgesetz überführt werden sollen.

Ich habe Verständnis für Herrn Ständerat Salzmann, wenn er sagt, Artikel 24c Absatz 4 werde im Kanton Bern zu restriktiv angewendet. Das ist aber ein Vollzugsproblem. Ich glaube, wir sollten uns davor hüten, deswegen eine Bestimmung abzuändern, die sich an sich bewährt hat.

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Eine Anmerkung zum Antrag zu Absatz 4: Geltendes Recht kann man nicht streichen, man kann es nur aufheben.

Chassot Isabelle (M-E, FR): La semaine dernière, nous avons discuté en détail du sens et du but de la présente révision de la loi sur l'aménagement du territoire. Il s'agit de proposer une réponse cohérente à l'Initiative paysage. Pour cela, nous avons par exemple intégré l'objectif de stabilisation et approuvé la méthode territoriale. Nous avons également approuvé des propositions minoritaires opposées à la position majoritaire de notre commission, afin de rendre le projet aussi équilibré que possible. L'objectif central reste toutefois celui de réglementer la construction en dehors de la zone à bâtir de manière à ne pas porter inutilement et trop fortement atteinte au paysage et aux terres cultivables, tout en permettant le développement nécessaire. Lors du débat d'entrée en matière, le travail de la commission, qui a réussi à élaborer cette proposition équilibrée, a été souligné. Dans leurs interventions, nos collègues Fässler et Rieder ont souligné l'importance de nos paysages cultivés et le soin qu'il convient d'apporter à leur gestion.

L'article 24c alinéa 4 du droit en vigueur contribue de manière importante à développer avec soin les paysages cultivés porteurs d'identité. Cette disposition a été introduite, cela a été dit, dans le sillage d'une révision intervenue à la suite d'une initiative déposée par le canton de Saint-Gall, qui a fait l'objet d'un important compromis. Depuis 2012, les règles sur la construction et la transformation des constructions et installations devenues contraires à l'affectation de la zone ont déjà été fortement assouplies. L'article 24c en vigueur est dès lors ce compromis équilibré qui permet des utilisations adaptées à notre époque, ainsi que des rénovations énergétiques. Une procédure de consultation vient de se terminer à ce sujet.

La proposition de notre collègue Salzmann de biffer l'alinéa 4 et donc l'exigence de libéralisation complète des transformations du bâti existant est en contradiction avec les objectifs de la LAT 1 et avec l'orientation que nous souhaitons donner à la LAT 2. La suppression de cet alinéa priverait de plus – information que j'ai reçue de mon canton – les cantons d'un instrument important pour garantir la qualité du paysage et de la culture du bâti. Les cantons ont en effet une latitude bienvenue dans la mise en oeuvre.

Je comprends aussi notre collègue Salzmann lorsqu'il mentionne l'exécution par le canton de Berne qui lui pose problème dans le cadre d'une directive. Comme notre collègue Daniel Fässler l'a dit, cette exécution appartient aux cantons et c'est à ce niveau que la question doit être examinée.

Je vous demande donc de rejeter cette proposition.

Z'graggen Heidi (M-E, UR): Meine Kollegin, Frau Ständerätin Chassot, hat perfekt ausgeführt, worum es in diesem Artikel geht, der hier gestrichen werden soll. Es geht um die Baukultur ausserhalb der Bauzonen. Wenn wir diese Bestimmung streichen, die mit Artikel 42 der Raumplanungsverordnung verbunden ist, streichen wir indirekt die Anforderungen an die Baukultur, die die Kantone teilweise sehr, sehr gut pflegen und die das Landschaftsbild, die Kulturlandschaft in der Schweiz bestimmt. Ich schaue zu meinem Kollegen aus dem Kanton Appenzell Innerrhoden. Dort wird das in hervorragender Art und Weise gemacht. Wir versuchen das im Kanton Uri auch, aber Appenzell Innerrhoden ist diesbezüglich ein Vorzeigekanton.

Dieser Artikel ist sehr wichtig. Bestehendes Recht sollte man hier nicht angreifen.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2022 • Zwölfe Sitzung • 16.06.22 • 15h00 • 18.077
Conseil des Etats • Session d'été 2022 • Douzième séance • 16.06.22 • 15h00 • 18.077



Salzmann Werner (V, BE): Ja, ich möchte aber noch etwas dazu sagen. Ich danke Ihnen für Ihre Ausführungen, und ich sehe das Problem – es liegt im Kanton Bern. Aber ich möchte Ihnen auch Folgendes sagen: Ich war auch in diesem Bereich tätig. Es gibt genügend Institutionen und Gesetze, die ermöglichen, den Landschaftsschutz und den Gebäudeschutz aufrechtzuerhalten. Es gibt Baureglemente, Landschaftsschutzkommissionen, Kommissionen für Orts- und Landschaftsbilder usw. Dieser Artikel kann so eben falsch verstanden werden. Aber ich habe das so mitgenommen. Vielleicht kann man ihn im Nationalrat nochmals anschauen, das wäre mein Wunsch. Aber ich ziehe hiermit meinen Antrag zurück.

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Der Antrag Salzmann ist zurückgezogen worden.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition de la commission

Art. 24cbis

Antrag der Kommission

Titel

Bauten in Streusiedlungsgebieten

Abs. 1

In Gebieten mit traditioneller Streubauweise, die im kantonalen Richtplan räumlich festgelegt sind und in denen die Dauerbesiedlung im Hinblick auf die anzustrebende räumliche Entwicklung gestärkt werden soll, können die Kantone als standortgebunden bewilligen:

- die Änderung der Nutzung bestehender Bauten, die Wohnungen enthalten, zu landwirtschaftsfremden Wohnzwecken, wenn sie nach der Änderung ganzjährig bewohnt werden;
- die Änderung der Nutzung bestehender Bauten oder Gebäudekomplexe, die Wohnungen enthalten, zu Zwecken des örtlichen Kleingewerbes (beispielsweise Kässereien, holzverarbeitende Betriebe, mechanische Werkstätten, Schlossereien, Detailhandelsläden, Wirtshäuser); der Gewerbeteil darf in der Regel nicht mehr als die Hälfte der Baute oder des Gebäudekomplexes beanspruchen.

Abs. 2

Bewilligungen nach diesem Artikel dürfen nur erteilt werden, wenn:

- die Baute für den bisherigen zonenkonformen oder standortgebundenen Zweck nicht mehr benötigt wird oder sichergestellt wird, dass sie zu diesem Zweck erhalten bleibt;
- die neue Nutzung keine Ersatzbaute zur Folge hat, die nicht notwendig ist;
- die äussere Erscheinung und die bauliche Grundstruktur im Wesentlichen unverändert bleiben;

AB 2022 S 609 / BO 2022 E 609

d. höchstens eine geringfügige Erweiterung der bestehenden Erschliessung notwendig ist und sämtliche Infrastrukturkosten, die im Zusammenhang mit der bewilligten Nutzung anfallen, auf die Eigentümerin oder den Eigentümer überwälzt werden;

e. die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der umliegenden Grundstücke nicht gefährdet ist;

f. keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Abs. 3

Für Bauten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Januar 1980) ganzjährig bewohnt waren und die gemäss Artikel 24c in ihrem Bestand geschützt sind, kann in Streusiedlungsgebieten nach Absatz 1 eine Zufahrt bewilligt werden, sofern sie ganzjährig bewohnt werden. Die Zufahrt ist baulich auf das Minimum zu beschränken und darf den Boden nicht versiegeln.

Art. 24cbis

Proposition de la commission

Titre

Constructions dans les territoires à habitat traditionnellement dispersé

AI. 1

Dans les territoires à habitat traditionnellement dispersé qui sont désignés dans le plan directeur cantonal et dans lesquels, compte tenu du développement spatial souhaité, l'habitat permanent doit être renforcé, les cantons peuvent autoriser, au titre de constructions dont l'implantation est imposée par leur destination:

- les changements d'affectation, à des fins d'habitation sans rapport avec l'agriculture, de constructions existantes comportant des logements, si la construction après transformation est habitée à l'année;



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2022 • Zwölfe Sitzung • 16.06.22 • 15h00 • 18.077
Conseil des Etats • Session d'été 2022 • Douzième séance • 16.06.22 • 15h00 • 18.077



b. les changements d'affectation de constructions ou de complexes de bâtiments existants comportant des logements, à des fins servant le petit artisanat et le commerce local (p. ex. les fromageries, les entreprises de transformation du bois, les ateliers mécaniques, les serrureries, les commerces de détail, les cafés); la partie réservée à l'artisanat ou au commerce ne doit en règle générale pas occuper plus de la moitié de la construction ou du complexe de bâtiments existants.

AI. 2

Des autorisations ne peuvent être délivrées sur la base du présent article que si les conditions suivantes sont remplies:

- a. la construction n'est plus nécessaire à l'utilisation antérieure conforme à l'affectation de la zone ou imposée par sa destination ou le maintien de cette utilisation est assuré;
- b. le changement d'affectation n'implique pas une construction de remplacement que n'imposerait aucune nécessité;
- c. l'aspect extérieur et la structure architecturale de la construction demeurent inchangés pour l'essentiel;
- d. tout au plus une légère extension des équipements existants est nécessaire et tous les coûts supplémentaires d'infrastructure occasionnés par l'utilisation autorisée sont à la charge du propriétaire;
- e. l'exploitation agricole des terrains environnants n'est pas menacée;
- f. aucun intérêt prépondérant ne s'y oppose.

AI. 3

Pour les constructions qui étaient habitées à l'année au moment de l'entrée en vigueur de la présente loi (au 1er janvier 1980) et qui, en vertu de l'article 24c, bénéficient de la garantie de la situation acquise, une voie d'accès peut être autorisée dans les territoires à habitat traditionnellement dispersé visés à l'alinéa 1, pour autant que les constructions soient habitées à l'année. La voie d'accès doit être limitée au minimum sur le plan de la construction et ne doit pas imperméabiliser le sol.

Stark Jakob (V, TG), für die Kommission: Ja, dazu muss ich kurz etwas sagen: Traditionelle Streusiedlungsgebiete mit Einzelbauernhöfen, wie man sie typischerweise im Appenzellerland, aber auch in anderen Kantonen findet, können bereits heute durch die Kantone im Richtplan als Bauten in Streusiedlungsgebieten festgelegt werden. Gestützt darauf können sodann örtlich angepasste Nutzungsbewilligungen für bestehende Bauten, die Wohnungen enthalten, erteilt werden.

Die Kommission erachtet es als der Sache angemessen und der Rechtssicherheit dienlich, diese Angelegenheit – Bauten in Streusiedlungsgebieten – statt wie bisher nur in der Verordnung neu im Gesetz zu regeln. Sie hat einen entsprechenden Antrag einstimmig gutgeheissen. Sie hat Artikel 39 Absatz 1 RPV leicht ergänzt und umformuliert sowie in den neuen Artikel 24cbis RPG übertragen.

Angenommen – Adopté

Art. 24d

Antrag der Kommission

Unverändert

Art. 24d

Proposition de la commission

Inchangé

Angenommen – Adopté

Art. 24e

Antrag der Kommission

Abs. 5

Unverändert

Abs. 6

... nach Artikel 24c stehen. Er kann vorsehen, dass hobbymässige Kleintierhaltung nicht als Erweiterung der Wohnnutzung gilt und dass kleine Nebenbauten, die durch höhere Gewalt zerstört worden sind, wieder aufgebaut werden dürfen.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2022 • Zwölfte Sitzung • 16.06.22 • 15h00 • 18.077
Conseil des Etats • Session d'été 2022 • Douzième séance • 16.06.22 • 15h00 • 18.077



Art. 24e

Proposition de la commission

Al. 5

Inchangé

Al. 6

... par l'article 24c. Il peut prévoir que la détention de petits animaux à titre de loisir ne soit pas considérée comme une extension de l'usage d'habitation, et que des bâtiments annexes de petite taille détruits par les forces de la nature peuvent être reconstruits.

Angenommen – Adopté

Gliederungstitel vor Art. 24f

Antrag der Kommission

2b. Abschnitt: Weitere Massnahmen ausserhalb der Bauzonen

Titre précédent l'art. 24f

Proposition de la commission

Section 2b: Autres mesures hors de la zone à bâtrir

Angenommen – Adopté

Art. 24f

Antrag der Kommission

Streichen

Art. 24f

Proposition de la commission

Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 24g

Antrag der Mehrheit

Titel

Berichterstattung

Abs. 1

Die Kantone erstatten dem Bund periodisch Bericht über die Ausrichtung und Finanzierung der Abbruchprämien nach Artikel 5 Absatz 2bis und Absatz 2ter.

AB 2022 S 610 / BO 2022 E 610

Abs. 2

Der Bundesrat erstattet dem Parlament periodisch Bericht über die Erreichung der Stabilisierungsziele gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben bter und bquater und nimmt dabei eine Beurteilung der Wirkung der massgebenden Bestimmungen vor.

Abs. 3

Er unterbreitet im Bericht Vorschläge für mögliche Verbesserungen.

Antrag der Minderheit

(Fässler Daniel, Bischof, Noser, Reichmuth, Rieder, Schmid Martin)

Abs. 1

Die Kantone erstatten dem Bund periodisch Bericht über die folgenden Themen:

a. Entwicklung der Zahl der Gebäude im Nichtbaugebiet seit dem Zeitpunkt der Schlussabstimmung vom Die geschützten Gebäude sowie die Gebäude, die zwischenzeitlich einer Bauzone zugewiesen worden sind, sind separat auszuweisen;



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2022 • Zwölfe Sitzung • 16.06.22 • 15h00 • 18.077
Conseil des Etats • Session d'été 2022 • Douzième séance • 16.06.22 • 15h00 • 18.077



- b. Entwicklung der Bodenversiegelung in der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone nach Artikel 16, soweit sie nicht landwirtschaftlich bedingt ist. Die durch Energieanlagen oder kantonale oder nationale Verkehrsanlagen bedingte Bodenversiegelung ist separat auszuweisen;
- c. Anwendung des Planungsgrundsatzes nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe abis im Nichtbaugebiet;
- d. Ausrichtung und Finanzierung der Abbruchprämien nach Artikel 5 Absatz 2bis und Absatz 2ter.

Abs. 2

Der Bundesrat erstattet dem Parlament periodisch Bericht über die Themen gemäss Absatz 1 Buchstabe a-d und nimmt dabei eine Beurteilung der Wirkung der massgebenden Bestimmungen vor.

Art. 24g

Proposition de la majorité

Titre

Information

AI. 1

Les cantons fournissent périodiquement à la Confédération un rapport sur le versement et le financement des primes à la démolition prévues à l'article 5 alinéa 2bis et alinéa 2ter.

AI. 2

Le Conseil fédéral fournit périodiquement au Parlement un rapport sur la réalisation des objectifs de stabilisation au sens de l'article 1 alinéa 2 lettres bter et bquater en évaluant les effets des dispositions déterminantes.

AI. 3

Il présente dans son rapport des propositions d'amélioration.

Proposition de la minorité

(Fässler Daniel, Bischof, Noser, Reichmuth, Rieder, Schmid Martin)

AI. 1

Les cantons fournissent périodiquement à la Confédération un rapport sur les thèmes suivants:

- a. évolution du nombre de bâtiments en territoire non constructible depuis le vote final du ... Les bâtiments protégés et les bâtiments qui ont entretemps été classés en zone à bâtir doivent figurer séparément;
- b. évolution de l'imperméabilisation du sol dans les zones agricoles visées à l'article 16 et exploitées toute l'année, pour autant que celle-ci serve à des fins non agricoles. L'imperméabilisation du sol liée à des installations de production et de transport d'énergie ou à des installations de transport cantonales ou nationales doit figurer séparément;
- c. application du principe régissant l'aménagement prévu à l'article 3 alinéa 2 lettre abis en territoire non constructible;
- d. versement et financement des primes à la démolition prévues à l'article 5 alinéas 2bis et 2ter.

AI. 2

Le Conseil fédéral fournit périodiquement au Parlement un rapport sur les thèmes visés à l'alinéa 1 lettres a à d en évaluant les effets des dispositions déterminantes.

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Wir haben über diese Bestimmung bei Artikel 8d entschieden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Gliederungstitel vor Art. 24h; Art. 24h; Gliederungstitel vor Art. 24i; Art. 24i; Gliederungstitel vor Art. 25

Antrag der Kommission

Streichen

Titre précédent l'art. 24h; art. 24h; titre précédent l'art. 24i; art. 24i; titre précédent l'art. 25

Proposition de la commission

Biffer

Angenommen – Adopté



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2022 • Zwölfe Sitzung • 16.06.22 • 15h00 • 18.077
Conseil des Etats • Session d'été 2022 • Douzième séance • 16.06.22 • 15h00 • 18.077



Art. 25

Antrag der Kommission

Titel

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Unverändert

Abs. 3

Sie stellt sicher, dass unbewilligte Nutzungen innert nützlicher Frist festgestellt und anschliessend sofort untersagt und unterbunden werden; Rückbauten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands sind ohne Verzug anzuordnen und zu vollziehen.

Abs. 4

Nur die zuständige kantonale Behörde kann gültig den ausnahmsweisen Verzicht auf die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes beschliessen.

Antrag Germann

Abs. 2

... werden kann. Anpassungen an bestehenden Bauten können durch die Gemeinden bewilligt werden, sofern das kantonale Recht dies vorsieht und es sich nicht um folgende Sachverhalte handelt:

- a. Vergrösserung der Nutzfläche;
- b. Vergrösserung der versiegelten Fläche;
- c. Nutzungsänderung.

Art. 25

Proposition de la commission

Titre

Adhérer à la décision du Conseil national

AI. 2

Inchangé

AI. 3

Elle veille à ce que les utilisations non autorisées soient constatées en temps utile, puis interdites et interrompues immédiatement; le rétablissement de l'état conforme au droit est ordonné et exécuté sans délai.

AI. 4

Seule l'autorité cantonale compétente a le pouvoir de décider valablement qu'il n'est exceptionnellement pas nécessaire de rétablir une situation conforme au droit.

Proposition Germann

AI. 2

... peut être accordée. La transformation d'une construction peut être autorisée par la commune, pour autant que le droit cantonal le prévoit et que cette transformation ne vise pas les objectifs suivants:

- a. accroissement de la surface utile ;
- b. accroissement des surfaces rendues imperméables ;
- c. changement d'affectation.

Germann Hannes (V, SH): Was Artikel 25 Absatz 2 betrifft, soll der Kommissionsmehrheit gefolgt und auf eine Streichung von Absatz 2, wie sie der Bundesrat beantragt, verzichtet werden. Grundsätzlich soll die Kompetenz zum Entscheid über Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, d. h.,

AB 2022 S 611 / BO 2022 E 611

ob sie zonenkonform sind oder eine Ausnahmebewilligung erfordern, bei den Kantonen bleiben. In gewissen Fällen soll jedoch von diesem Prinzip abgewichen werden können. Zur wirksamen Vereinfachung des Vollzugs für die Gemeinden sollen Entscheide zu Anpassungen an bestehenden Bauten in bestimmten Fällen neu den Gemeinden obliegen können. Ausgenommen wären Vergrösserungen der Nutzfläche bzw. der versiegelten Fläche oder Nutzungsänderungen. Mit diesem Inhalt soll der heutige Artikel 25 Absatz 2 RPG ergänzt werden. Der Vollzug der RPG-Bestimmungen bleibt für die Gemeinden – Sie wissen es, ich bin Präsident des Schweizerischen Gemeindeverbandes – eine Herausforderung. Wo immer möglich, sind durch den Gesetzgeber Vereinfachungen anzustreben. So macht es im vorliegenden Fall Sinn, die Bewilligungskompetenz in einem klar



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2022 • Zwölfe Sitzung • 16.06.22 • 15h00 • 18.077
Conseil des Etats • Session d'été 2022 • Douzième séance • 16.06.22 • 15h00 • 18.077



abgesteckten Rahmen den Gemeinden zu übertragen. So kann unter anderem garantiert werden, dass bei diesen Entscheiden die örtlichen Gegebenheiten bestmöglich berücksichtigt werden. Die Vereinfachung liegt im Übrigen auf Kantons- wie auf Gemeindeseite. Denn durch die möglichen Kompetenzverschiebungen können die Kantone entlastet werden, den Gemeinden wird mehr Verantwortung und Spielraum übertragen, und schliesslich wird es auch für die allfälligen Bauwilligen einfacher.

Ich bitte Sie, dies für den Fall zu ermöglichen, dass die Kantone das im kantonalen Recht eben entsprechend vorsehen. Sie sehen, dass ich das im Antrag eingebracht habe: "Anpassungen an bestehenden Bauten können durch die Gemeinden bewilligt werden, sofern das kantonale Recht dies vorsieht und es sich nicht um folgende Sachverhalte handelt: a. Vergrösserung der Nutzfläche; b. Vergrösserung der versiegelten Fläche; c. Nutzungsänderung." Ich meine, dass diese Möglichkeit damit ziemlich eingeschränkt ist. Aber sie sollte trotzdem bestehen.

Ich danke Ihnen für die Annahme dieses Einzelantrages.

Stark Jakob (V, TG), für die Kommission: Dieser Antrag lag der Kommission leider auch nicht vor. Ich verstehe den Inhalt. Es geht eigentlich um Bagatellbauvorhaben ausserhalb der Bauzone. Ich würde meinen, dass das heute schon kantonal geregelt werden könnte. Ich würde die Kantone auch ermuntern, entsprechende Regelungen zu ergreifen. Wenn man das im RPG legiferieren wollte, dann könnte man das prüfen. Herr Germann, es wäre dann die Frage, ob die drei Buchstaben a, b und c schon die richtigen Elemente enthalten.

Wie Sie sehen, sind die Absätze 3 und 4 neu. Ich möchte zu bedenken geben, dass man dort die kantonale Zuständigkeit akzentuiert. Man sagt, dass im Fall, dass eine unbewilligte Nutzung festgestellt werde, unbedingt die kantonale Behörde aktiv werden müsse; denn man hat festgestellt, dass die Gemeinden zum Teil schlafen oder es nicht wagen einzutreten. Bei Absatz 4 ist es das Gleiche. Dort geht es um die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes bei einer unbewilligten Baute. Auch dort nimmt man die Kantone mit der RPG-Revision in die Pflicht und nimmt den Gemeinden gewisse Vollzugsaufgaben zwar nicht weg, stellt sie aber sozusagen etwas unter Aufsicht, Herr Germann. Insofern besitzt sich das: den Gemeinden hier mehr, da aber weniger Spielraum geben.

Ich habe etwas Vorbehalte. Es wäre gut, wenn man das vielleicht in der UREK-N weiter prüfen würde. Dagegen aber, aus der Hüfte heraus einfach zu ergänzen, habe ich wirklich Vorbehalte.

Fässler Daniel (M-E, AI): Ich empfehle Ihnen ebenfalls, diesen Antrag abzulehnen, zeige mich aber offen, darüber zu diskutieren, wenn der Zweitrat hier noch vertiefende Überlegungen macht und einen vollzugstauglichen Vorschlag unterbreiten kann.

Wo sehe ich das Problem? Wir haben heute beim Bauen ausserhalb der Bauzone eine klare Kompetenzregelung, indem die Kantone zuständig sind, unabhängig davon, ob es nun ein Bagatellvorhaben oder ein schwerwiegendes Vorhaben ist. Wo ich die Schwierigkeit beim Einzelantrag Germann sehe: Die Frage der Nutzfläche kann durchaus unterschiedlich definiert werden. In der Praxis ist auch die Frage der versiegelten Fläche, das haben wir in der Kommission festgestellt, nicht immer klar zu regeln. In diesem Sinne würde, wenn wir dies so beschliessen und in das Gesetz aufnehmen würden, eine Schwierigkeit bestehen: Wer kontrolliert, ob die Gemeinde dann die Kompetenz, die sie erhält, auch korrekt umsetzt? Letztlich wird diese Hoheit wieder beim Kanton anzusiedeln sein. Der Kanton, der für das Bauen ausserhalb der Bauzone verantwortlich ist, wird das irgendwie überprüfen müssen.

Vor diesem Hintergrund glaube ich, dass dieser Einzelantrag zumindest mit dieser Formulierung nicht zielführend ist.

Würth Benedikt (M-E, SG): Ich finde den Einzelantrag Germann bedenkenswert. Sie müssen sich bewusst sein, dass es doch sehr speziell ist, dass wir im RPG abschliessende Bestimmungen definieren, die im Grunde genommen komplett der Organisationsautonomie der Kantone vorgehen.

Es besteht wahrscheinlich Einigkeit darüber, dass die sensiblen Themen wie Nutzflächenerweiterung, Umnutzung oder eben auch Vergrösserung der versiegelten Fläche weiterhin auf kantonaler Ebene angesiedelt sein sollen. Das betrifft auch den Vollzug – was Kollege Stark ausgeführt hat, macht Sinn. Man kann somit die Probleme, die in der Praxis bestehen, besser in den Griff bekommen. Aber man muss sich schon fragen: Wenn Sie heute ein Baugesuch für ein liegendes Dachfenster in einem Gebäude ausserhalb der Bauzone haben, muss das zwingend in die Hauptstadt übermittelt werden. Das ist einfach unverhältnismässig. Hier könnte man das Verfahren wirklich etwas verschlanken.

Es ist ja nicht so, dass die Gemeinden einen ganz grossen Spielraum bekommen. Sondern es ist so, wie es Kollege Stark gesagt hat: Es sind im Grunde genommen Bagatellbaugesuche. Es geht um Dachfenster und Ähnliches, über die man hier auf Gemeindeebene beschliessen könnte, sofern es – und das ist auch noch



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2022 • Zwölfe Sitzung • 16.06.22 • 15h00 • 18.077
Conseil des Etats • Session d'été 2022 • Douzième séance • 16.06.22 • 15h00 • 18.077



wichtig – das kantonale Recht überhaupt vorsieht. Es ist eigentlich nur ein ganz kleiner Spielraum, der hier durch den Bundesgesetzgeber zugunsten des kantonalen Gesetzgebers geöffnet würde.

Vor diesem Hintergrund muss ich Ihnen sagen, dass der Antrag Germann ein Thema aufnimmt, das auch in der Praxis immer wieder zu Diskussionen führt. Ich stelle immer wieder fest, dass Eigentümerinnen und Eigentümer nicht verstehen, dass kleinste Baugesuche von kleinster Bedeutung nicht durch die Gemeinde entschieden werden können.

In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Einzelantrag Germann zuzustimmen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Dieser Antrag sieht vor, dass Anpassungen an bestehenden Bauten ausserhalb der Bauzone, abgesehen von Ausnahmen, neu durch die Gemeinden bewilligt werden dürfen. Wie gesagt wurde, ist nach geltendem Recht bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone zumindest die Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich. Aus unserer Sicht hat sich diese Bestimmung bewährt. Wir haben nicht gehört, dass sie mit Problemen verbunden ist, im Gegenteil: Sie trägt entscheidend dazu bei, dass es in den Kantonen zu einer einheitlichen und rechtsgleichen Rechtsanwendung kommt. Gerade in Bezug auf das Bauen ausserhalb der Bauzone hat diese einheitliche und rechtsgleiche Rechtsanwendung innerhalb der Kantone einen zusätzlichen Wert.

Bei den Ausnahmebestimmungen, die hier vorgesehen sind, muss der Kanton doch seine Zustimmung geben: Vergrösserung der Nutzfläche, Vergrösserung der versiegelten Fläche, Nutzungsänderung. Da gibt es vorprogrammierte Abgrenzungsschwierigkeiten. Das sind nicht definierte Begriffe, bei denen Sie sagen können: Hier ist der Kanton oder die Gemeinde zuständig, das ist ganz klar. Ich denke, das erschwert letztlich den Vollzug. Ich bin eigentlich eher überzeugt, dass Sie weder den Kantonen noch den Gemeinden einen Dienst leisten, wenn Sie sagen, die Gemeinden hätten mehr Kompetenzen, die Ausnahmen aber so definieren, dass es am Schluss wieder Abgrenzungsschwierigkeiten und mehr Unklarheit als Klarheit gibt.

AB 2022 S 612 / BO 2022 E 612

Wie vorhin vom Kommissionssprecher erwähnt wurde, haben Sie bei den Absätzen 3 und 4 eigentlich die gegenteilige Bewegung gemacht. Bei den illegalen Bauten haben Sie gesagt: Hier unterstützen und entlasten wir die Gemeinden. Das ist ein schwieriges Thema. Alle von Ihnen, die einmal in einer Gemeindeexecutive tätig waren, wissen, wie schwierig es ist und wie hoch der Druck ist. Denn im Einzelfall ist es immer sinnvoll, eine Ausnahme zu machen. Es sind zum Teil ganz schwierige Entscheidungen. Daher ist es wichtig und ein Stück weit auch eine Rückendeckung oder eine Entlastung der Gemeinden, wenn sie hier sagen können, man habe im Kanton eine rechtsgleiche und einheitliche Anwendung. Dann müssen sie sich nicht in Kleinkriege hineinbegeben. Sie stärken den Gemeinden den Rücken, wenn Sie sie hier entlasten. Das ist besser, als ihnen eine Kompetenz zu geben, die die Sache aufgrund von Abgrenzungsschwierigkeiten nur noch komplizierter macht.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 18.077/5204)

Für den Antrag der Kommission ... 24 Stimmen

Für den Antrag Germann ... 17 Stimmen

(1 Enthaltung)

Art. 25bis

Antrag der Kommission

Streichen

Art. 25bis

Proposition de la commission

Biffer

Angenommen – Adopté

Art. 27a

Antrag der Mehrheit

Titel

Unverändert



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2022 • Zwölfe Sitzung • 16.06.22 • 15h00 • 18.077
Conseil des Etats • Session d'été 2022 • Douzième séance • 16.06.22 • 15h00 • 18.077



Text

Das kantonale Recht kann einschränkende Bestimmungen zu den Artikeln 24, 24bis und 24ter vorsehen.

Antrag der Minderheit I

(Fässler Daniel, Bischof, Müller Damian, Reichmuth)

Text

... zu den Artikeln 24bis und 24ter vorsehen.

Antrag der Minderheit II

(Schmid Martin, Bischof, Noser, Rieder)

Text

... zu den Artikeln 16a, 16abis, 24, 24bis und 24ter vorsehen.

Art. 27a

Proposition de la majorité

Titre

Inchangé

Texte

Le droit cantonal peut prévoir des restrictions aux articles 24, 24bis et 24ter.

Proposition de la minorité I

(Fässler Daniel, Bischof, Müller Damian, Reichmuth)

Texte

... aux articles 24bis et 24ter.

Proposition de la minorité II

(Schmid Martin, Bischof, Noser, Rieder)

Texte

... aux articles 16a, 16abis, 24, 24bis et 24ter.

Stark Jakob (V, TG), für die Kommission: In Artikel 27a geht es darum, dass die Kantone bei den einschränkenden Bestimmungen bzw. bei den Ausnahmebestimmungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone weiter gehen können. Diese einschränkenden Bestimmungen, die für die Kantone gelten, sind jetzt ein Stück weit obsolet geworden. Sie haben gesehen, dass die Ausnahmen für Bauten und Anlagen im RPG gemäss Artikel 24quater neu nur noch in den Kantonen gültig sind, wenn diese das auf dem Gesetzgebungsweg so beschliessen. Das heisst, diese Ausnahmen fallen hier weg. Das haben wir bei Artikel 24quater beschlossen. Ich habe das nicht ausgeführt; das ist ja in der Botschaft enthalten.

Jetzt geht es um die Frage: Welche Bestimmungen des RPG sollen wir hier nennen? Gemäss welchen Bestimmungen bezüglich Bauten ausserhalb der Bauzone sollen die Kantone weitergehende Beschränkungen beschliessen können? Hier gibt es jetzt drei Positionen:

Die Minderheit I will die Einschränkungsmöglichkeiten der Kantone nur für die neuen Artikel 24bis, dieser betrifft Mobilfunkanlagen, und 24ter, welcher Bauten und Anlagen für thermische Netze betrifft, zulassen. Nach der Minderheit I könnten die Kantone hier weitere Einschränkungen beschliessen.

Die Minderheit II möchte viel weiter gehen: Sie möchte den Kantonen die Möglichkeit geben, weitergehende Einschränkungen bei den Artikeln 16a, 16abis, 24, 24bis und 24ter zu beschliessen. Bei Artikel 16a geht es um zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone. Bei Artikel 16abis geht es um Bauten und Anlagen für die Haltung und Nutzung von Pferden. Bei Artikel 24 geht es generell um Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone. Zusätzlich sind auch die Artikel 24bis und 24ter inbegriffen.

Man kann schliesslich sagen, dass die Mehrheit jetzt einen Mittelweg zwischen der Minderheit I (Fässler Daniel) und der Minderheit II (Schmid Martin) vorsieht. Sie beschränkt die Einschränkungsmöglichkeiten auf die Ausnahmebewilligungen, stuft hingegen im Bereich der zonenkonformen Bauten und Anlagen kantonale Einschränkungen als nicht zielführend bzw. zum Teil als wettbewerbsverzerrend ein.

Fässler Daniel (M-E, AI): Im Grundsatz, im Sinne einer klaren Haltung, kann ich die Haltung der Minderheit II (Schmid Martin) verstehen. In konsequenter Beachtung des Ziels, den Gestaltungsraum der Kantone zu erweitern, wären diese in der Tat generell zu ermächtigen, für eigentlich alles ausserhalb der Bauzone einschrän-



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2022 • Zwölfe Sitzung • 16.06.22 • 15h00 • 18.077
Conseil des Etats • Session d'été 2022 • Douzième séance • 16.06.22 • 15h00 • 18.077



kende Bestimmungen zu erlassen. Doch ich vertrete die Meinung, dass diese Kompetenz auch irgendwo ihre Grenzen haben soll. Wird der Katalog jener Bestimmungen, welche durch die Kantone eingeschränkt werden können, zu weit gefasst, so riskieren wir, grundsätzliche Ziele zu verfehlten. Für meine Minderheit I gehen in diesem Sinne sowohl die Mehrheit als auch die Minderheit II zu weit.

Die Differenz zwischen der Mehrheit und der Minderheit I ist relativ klein. Dies gilt insofern, als sie mit Artikel 24 nur eine Bestimmung betrifft, die nach dem Willen der Kommissionsmehrheit für nicht anwendbar erklärt werden könnte. Wenn die Kantone die Möglichkeit erhalten würden, Artikel 24 auszuschliessen, wie das die Mehrheit und die Minderheit II wollen, dann würde in Abkehr vom heutigen Recht etwas Grundsätzliches zur Disposition gestellt. Das betrifft die Möglichkeit, für nicht zonenkonforme, aber standortgebundene Bauten und Anlagen eine Ausnahmebewilligung zu erteilen, wenn dem keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Wenn Sie hier der Mehrheit oder der Minderheit II folgen würden, würden Sie den Kantonen ein völlig falsches Signal geben. Es wird auch in Zukunft standortgebundene Bauvorhaben geben, welche die Voraussetzung der Zonenkonformität nicht erfüllen. Die Möglichkeit, solche Vorhaben über eine Ausnahmebewilligung zu ermöglichen, darf nicht zur Disposition gestellt werden. Hier sind wir als Bundesgesetzgeber wirklich gefordert, diesen Grundsatz zwingend beizubehalten.

Ich erlaube mir noch, etwas zu den Differenzen zwischen der Minderheit I und der Mehrheit bzw. der Minderheit II zu sagen. Das Gleiche, was ich jetzt gesagt habe, gilt eigentlich auch für Artikel 16a.

Es ist für mich persönlich, für die Minderheit I (Fässler Daniel) undenkbar, dass ein Kanton Artikel 16a Absatz 1 einschränken kann. In dieser Bestimmung wird gesagt, dass Bauten und Anlagen zonenkonform sind, wenn sie zur

AB 2022 S 613 / BO 2022 E 613

landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder für den produzierenden Gartenbau nötig sind. Das dürfen wir nicht zu dispositivem Recht machen, sonst schaffen wir die Grundlage, etwas Grundsätzliches auszuhebeln.

Aus energiepolitischen Gründen dürfen wir auch Artikel 16a Absatz 2 nicht zur Disposition stellen, der moderate Erleichterungen für Biomasseanlagen vorsieht.

Auch Artikel 16a Absatz 3, der die innere Aufstockung von Landwirtschaftsbetrieben erleichtert, ist nach Auffassung der Minderheit I zwingend.

Dass sich die Kommission in dieser Frage nicht ganz sicher war, zeigt das Abstimmungsergebnis in der Kommission. Die Mehrheit obsiegte gegenüber der Minderheit I nur mit 6 zu 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Ich bitte Sie, die Sache heute mit Ihrer Zustimmung zu klären und den Antrag der Minderheit I zum Beschluss zu erheben.

Schmid Martin (RL, GR): Es ist eine spannende Diskussion, die wir hier führen. Wir haben ja die zweite Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes auch unter dem Gesichtspunkt von Bestrebungen, das Bauen ausserhalb der Bauzone einzuschränken, aufgenommen. Wir wissen, dass viele Themen an uns herangetragen werden, dass man mit der bisherigen Raumplanungssituation auch nicht zufrieden ist. Gleichzeitig sind wir die Kammer der Kantonsvertreter. Die Kantone haben die grundsätzliche Kompetenz im Bereich der Raumplanung, der Bund hat nur die Kompetenz für die Grundsatzgesetzgebung.

Der Antrag, den die Minderheit II (Schmid Martin) Ihnen nun unterbreitet, ist, dass die Kantone – wie das Kollege Fässler zu Recht gesagt hat – in vielen Fällen weiter gehen und weitere Einschränkungen beschliessen können, als das Bundesrecht heute zulässt. In Bezug auf das Ziel der Landschafts-Initiative und das Ziel der Raumplanung verstehe ich als Kantonsvertreter schlicht nicht, warum wir diese Kompetenzen nicht den Kantonen übergeben wollen. Haben Sie Angst vor den Kantonen? Ich nicht. Ich frage mich einfach, ob wir den Kantonen, wenn sie etwas einschränken wollen, das im Lichte der jetzigen Diskussion um die Raumplanung verwehren sollen. Es kann ja sein, dass sie keine Pferdeställe mehr ausserhalb der Bauzone haben wollen, dass sie auch andere Bauten nicht mehr ausserhalb der Bauzone haben wollen und dass sie gleichzeitig einzonen und Spezialzonen in der Bauzone machen.

Es ist nicht meine Haltung, dass ich im Kanton Graubünden dafür stimmen würde, dass der Kanton diese Einschränkungen beschliesst. Ich bin aber dafür, dass der Kanton diese Möglichkeit haben sollte, wenn die Mehrheit im Kanton Graubünden dies entgegen meiner Auffassung tun will. Das hilft ja auch all denjenigen, die sagen, es gebe im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzone zu viele Möglichkeiten. Diese müssten alle mit Feuer und Flamme mindestens für meinen Minderheitsantrag sein. Hier wird wenigstens die Ausgangslage dafür geschaffen, dass solche Entscheide in einem kantonalen Parlament demokratisch, durch die Bevölkerung des Kantons, getroffen werden können. Ich habe keine Angst vor der Bevölkerung meines Kantons. Sie wird die richtigen Entscheide treffen. Wir geben ihr nur die Spielräume. Ich bin auch als Vertreter der Kantonskam-



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2022 • Zwölfe Sitzung • 16.06.22 • 15h00 • 18.077
Conseil des Etats • Session d'été 2022 • Douzième séance • 16.06.22 • 15h00 • 18.077



mer der Überzeugung, dass wir den Kantonen die Möglichkeit geben sollten, weitergehende Einschränkungen zu beschliessen.

Deshalb bin ich hier aus einer staatspolitischen Grundsatzüberlegung dafür, dass wir den Kantonen nicht nur teilweise Erleichterungen ermöglichen, sondern wir sollten den Kantonen eben auch die Möglichkeit bieten, Erschwerungen zu beschliessen. Es ist für mich einfach nur konsequent, auch verfassungsrechtlich, wenn man sagt: Der Bund hat nur eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz.

Das ist die Begründung, warum die Minderheit II (Schmid Martin) Ihnen hier vorschlägt, einer weitergehenden Kantonskompetenzlösung zuzustimmen.

Rieder Beat (M-E, VS): Ich glaube, wir sind an einem interessanten Punkt der Diskussion über das Raumplanungsrecht angelangt. Offensichtlich hat der Ständerat Angst vor Kompetenzen der Gemeinden. Bei Artikel 25 haben wir nun die Gemeinden gestärkt, indem wir ihnen keine Kompetenzen gegeben haben. Bei den Kantonen ist es nicht anders. Wir haben Angst, dass die Kantone zu starke Einschränkungen machen könnten.

Ich frage mich, was wir in der Schweiz für ein Staatsverständnis haben. Ich habe immer gedacht, dass wir ein dreistufiges, föderales Staatsverständnis hätten. Ich habe gedacht, für kleinere Umbauten, für Fenster und solche Sachen, seien die Gemeinden zuständig. Aber offensichtlich sind die Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten sowie die Gemeinderäte überhaupt unfähig. Bei den Kantonen sagen wir, dass wir das auch nicht zulassen können. Da haben wir Angst, dass einzelne Kantone allenfalls über die Stränge schlagen könnten. Machen wir doch alles zentral von Bern aus. Nehmen wir doch die Bundesverfassung und ändern wir den entsprechenden Artikel der Bundesverfassung, dann brauchen wir diesen Streit um das Raumplanungsrecht hier nicht auszutragen.

Die Minderheit II (Schmid Martin) ist der Meinung, dass die Kantone in allen Punkten die volle Kompetenz haben sollten. Deshalb bin ich auch der Meinung, dass sich eigentlich keine Sonntagsreden über den Föderalismus aufdrängen, wenn wir hier nicht der Minderheit II (Schmid Martin) folgen.

Stark Jakob (V, TG), für die Kommission: Erlauben Sie mir, hier noch etwas zu dieser Diskussion zu sagen. Ich denke, dass das Bundesparlament gut daran tut, gewisse Eckpunkte zu fixieren. Wir haben jetzt nicht über Artikel 19quater gesprochen. Neu werden alle Ausnahmebestimmungen, die in diesem Rat beschlossen wurden, für keinen Kanton mehr gelten, es sei denn, die Kantone setzen diese Bestimmungen einzeln wieder mit Beschlüssen ihrer Kantonsparlamente in Kraft. Mit diesem Beschluss bei, glaube ich, Artikel 19quater haben wir den Kantonen jetzt sehr viel Entscheidungsspielraum gegeben, aber nur von weiter unten bis dorthin, wo die Ausnahmen heute auf Bundesebene gelten. Das können sie jetzt also machen.

Jetzt wollen wir hier nochmals die Möglichkeiten für Einschränkungen vergrössern. Ich denke, wir haben jetzt den Gebietsansatz. Dort hat man jetzt in einem abgestimmten Prozess erweiterte Möglichkeiten. Aber ist es zielführend, wenn Sie hier sozusagen ein Danaergeschenk an die Kantone machen und sagen, sie dürfen noch mehr einschränken? Sie können dann auch sagen: "Ihr dürft noch etwas mehr streiten."

Ich denke, dieses Parlament muss gewisse Leitlinien erlassen und muss auch schauen, dass die Branchen gleich behandelt werden. Deshalb bitte ich Sie auch im Namen der Kommission, dem Antrag der Mehrheit oder allenfalls dem Antrag der Minderheit I zuzustimmen. Was die Minderheit II will, das geht wirklich zu weit.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Der bundesrätliche Entwurf sah ja bei den Bestimmungen über das Bauen ausserhalb der Bauzonen eine neue Systematik vor. Danach entsprach der jetzt vorgesehene Artikel 27a dem damaligen Artikel 23g, und dieser legte fest, dass das kantonale Recht einschränkende Bestimmungen zu den Artikeln 23h bis 24 vorsehen kann. Diese Artikel bezogen sich zum Beispiel auf die zonenkonformen Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone oder auch auf standortgebundene Bauten und Anlagen. Die heute im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Artikel 24bis zu den Mobilfunkanlagen und 24ter zu Bauten und Anlagen für thermische Netze sind erst im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage Ihrer Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie in den Gesetzentwurf hineingekommen.

Der Antrag der Minderheit II (Schmid Martin) will den Kantonen die Möglichkeit einräumen, nicht nur zu den Bestimmungen über das standortgebundene Bauen einschränkende Bestimmungen zu erlassen, sondern auch zu denjenigen über das zonenkonforme Bauen. Damit entspricht er der bundesrätlichen Intention, eben den Kantonen beim Bauen ausserhalb der Bauzonen möglichst umfassend die Möglichkeit zu geben, ihren Besonderheiten Rechnung zu tragen und auch entsprechende Einschränkungen vorsehen zu können, wenn sie das wollen.

AB 2022 S 614 / BO 2022 E 614

Wir haben beim Raumplanungsgesetz ja häufig über die regionalen Unterschiede gesprochen, auch über die



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2022 • Zwölfte Sitzung • 16.06.22 • 15h00 • 18.077
Conseil des Etats • Session d'été 2022 • Douzième séance • 16.06.22 • 15h00 • 18.077



Besonderheiten der einzelnen Regionen in unserem Land. Ich denke, das wurde vorhin aus meiner Sicht von Herrn Ständerat Schmid sehr zu Recht auch so gesagt: Wenn man in einem gewissen Rahmen Erleichterungen vorsehen will, um eben diesen Besonderheiten gerecht zu werden, dann sollte man auch Einschränkungen ermöglichen, und zwar ebenfalls in einem bestimmten Rahmen.

Von daher, denke ich, sollten Sie die Minderheit II (Schmid Martin) unterstützen, wenn Sie wollen, dass man diesen Besonderheiten, die ja in diesem Land sehr unterschiedlich sind, gerecht werden und spezifisch sowohl Erleichterungen als auch Einschränkungen vorsehen kann. Das findet auch der Bundesrat.

Text – Texte

Erste Abstimmung – Premier vote

(namentlich – nominatif; 18.077/5205)

Für den Antrag der Minderheit I ... 27 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 15 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

(namentlich – nominatif; 18.077/5206)

Für den Antrag der Minderheit II ... 28 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 14 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Art. 34 Abs. 2 Bst. c

Antrag der Kommission

c. Bewilligungen im Sinne der Artikel 24–24e und 37a.

Art. 34 al. 2 let. c

Proposition de la commission

c. des autorisations visées aux articles 24 à 24e et 37a.

Angenommen – Adopté

Art. 36 Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 36 al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 37a

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Unverändert

Abs. 2

Er legt fest, unter welchen Voraussetzungen altrechtliche Gast- und Beherbergungsbetriebe ausserhalb der Bauzonen zudem abgerissen und wieder aufgebaut werden können und in welchem Ausmass dabei betriebliche Erweiterungen zulässig sind. Er regelt zudem, unter welchen Voraussetzungen gewerbliche Bauten und Anlagen, die andernorts in der gleichen Geländekammer beseitigt werden, zu zusätzlichen Erweiterungen des Betriebs berechtigen.





AMTЛИCHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2022 • Zwölfe Sitzung • 16.06.22 • 15h00 • 18.077
Conseil des Etats • Session d'été 2022 • Douzième séance • 16.06.22 • 15h00 • 18.077



Antrag der Minderheit

(Mazzone, Baume-Schneider, Thorens Goumaz, Zanetti Roberto)

Unverändert

Art. 37a

Proposition de la majorité

AI. 1

Inchangé

AI. 2

Il définit les conditions auxquelles les hôtels, restaurants et cafés et les établissements d'hébergement créés selon l'ancien droit hors de la zone à bâtir peuvent en outre être démolis et reconstruits, et dans quelle mesure ils peuvent être agrandis pour l'exploitation à cette occasion. Il règle également les conditions auxquelles la démolition de constructions et installations commerciales ailleurs dans le même compartiment de terrain autorise une extension supplémentaire de l'exploitation.

Proposition de la minorité

(Mazzone, Baume-Schneider, Thorens Goumaz, Zanetti Roberto)

Inchangé

Stark Jakob (V, TG), für die Kommission: Heute haben es traditionelle Gastgewerbe- und Beherbergungsbetriebe ausserhalb des Baugebiets oft schwer, sich baulich, betrieblich, technisch an die modernen Anforderungen anzupassen. Eine Verlegung in eine Gewerbezone ist auch nicht möglich, weil ein traditionelles Gasthaus oder Hotel ortsgebunden ist. Deshalb hat die Mehrheit der Kommission einer neuen Regelung zugestimmt, welche altrechtlichen Betrieben die nötigen Möglichkeiten einräumt, sich baulich und betrieblich zu entwickeln. Den Begriff "altrechtlich" kann man zurückführen auf den Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung von 1972 oder auf das RPG von 1980. Der Begriff "altrechtlich" umfasst also nur Bauten, die schon vor 1972 oder 1980 gebaut wurden. Dies führt zu einer klaren Begrenzung der Zahl der profitierenden Gasthäuser. Deren langfristiger Erhalt ist durchaus im öffentlichen Interesse. Einer Minderheit geht diese Bestimmung zu weit, insbesondere auch die Regel, dass zusätzliche Betriebserweiterungen möglich sind, wenn in der gleichen Geländekammer bisherige gewerbliche Bauten und Anlagen abgerissen und beseitigt werden.

Mazzone Lisa (G, GE): Je ne sais pas si vous vous souvenez qu'à l'article 8c la majorité a perdu et que la minorité l'a emporté. La conséquence est que l'article 8c qui prévoit une nouvelle dérogation pour les constructions hors de la zone à bâtir, soit l'approche territoriale, vaut non seulement pour les régions de montagne, mais pour l'ensemble du territoire.

La conséquence du vote à l'article 8c, c'est que sur l'ensemble du territoire, on peut utiliser l'approche territoriale. Cela doit passer par un plan directeur qui désigne ces zones spéciales, sur la base d'une conception d'ensemble du territoire, parce qu'on parle quand même d'exception au principe de séparation entre zone constructible et zone non constructible.

Donc, avec la décision de la minorité, vous avez un instrument valable sur l'ensemble du territoire non constructible qui permet des projets particuliers pour lesquels il est nécessaire d'avoir une dérogation; cela doit être justifié et planifié.

Dans ce contexte, je trouve particulier, voire problématique, de créer une exception ou un privilège pour une seule catégorie d'activité commerciale, à savoir les hôtels, les restaurants, les cafés et les établissements d'hébergement. Ils seraient logés à une autre enseigne que l'ensemble des autres activités. Cela pourrait être une fromagerie qui voudrait s'agrandir, par exemple; elle ne serait pas logée à la même enseigne. Ces établissements, hôtels, restaurants, les cafés et les établissements d'hébergement, ne devraient plus remplir les mêmes conditions.

On peut dire que c'est encore ouvert, puisqu'on demande de préciser dans quelle mesure et comment cela pourrait être fait. Mais, sur le plan de la conception, je trouve qu'il serait problématique d'avoir deux régimes différents et un privilège, assez difficile à justifier, pour une catégorie d'activité.

Aussi longtemps que l'approche territoriale était réservée aux régions de montagne, on pouvait dire: "En dehors des régions de montagne, dans certains cas, il y aurait besoin de..." Certes! Maintenant, ce n'est plus le cas. En adoptant la



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2022 • Zwölfe Sitzung • 16.06.22 • 15h00 • 18.077
Conseil des Etats • Session d'été 2022 • Douzième séance • 16.06.22 • 15h00 • 18.077



proposition de la majorité de la commission, vous avez décidé de l'ouvrir à l'ensemble du territoire non constructible. Par conséquent, je ne comprends pas pourquoi maintenir cette dérogation spéciale, ce privilège, pour les établissements d'hébergement qui crée une inégalité de traitement, un avantage commercial. J'aimerais encore ajouter que l'approche par projet avait été abandonnée parce qu'elle avait été passablement critiquée dans les étapes préalables de l'élaboration de la loi sur l'aménagement du territoire. Il est étrange de faire une sorte de patchwork avec l'approche territoriale et le passage par le plan directeur – les zones spéciales, etc. –, puis de reprendre l'approche par projet.

C'est pour ces raisons que la minorité vous invite à biffer la proposition d'ajouter des compartiments de territoire soutenue par la majorité de la commission.

Schmid Martin (RL, GR): Vielleicht kurz noch zur Begründung von Frau Ratskollegin Mazzone, auch in Bezug auf die Erweiterung mit dem Gebietsansatz: Es ist richtig, dass diese Möglichkeit besteht, wenn wir dem Gesetz zustimmen. Aber schauen Sie, im Kanton Graubünden haben gewisse Gemeinden im Quervergleich eine grössere territoriale Fläche als viele Kantone. Die Gemeinden sind schon selbst so gross. Wir werden im Kanton Graubünden mit einer Fläche von einem Sechstel der Landesfläche nie überall den Gebietsansatz umsetzen können. Das ist eine falsche Vorstellung. Das wird nicht funktionieren. Rein von der Grösse des Kantons her wird das so nicht gehen. Deshalb wird es weiterhin Regelungen geben, die die Zweckänderungen bei alten Bauten betreffen. Artikel 37a wird im Gesetz belassen, weil er eine Ausgangslage betrifft, die wir heute schon kennen.

Warum beantragt die Mehrheit mit Absatz 2 eine Gesetzesänderung? Der Bundesrat hat ja jetzt schon die Kompetenz, das festzulegen. Der Bundesrat hat die Einschränkungen in der Verordnung im Laufe der Zeit einfach immer enger gefasst. Gestützt auf die Gesetzgebung, wie sie heute besteht, hat das Bundesgericht die einschränkenden Verordnungsbestimmungen noch weiter eingeschränkt. Deshalb wird der Gesetzgeber aktiv. Er kann Fälle aus der Praxis darlegen, die schlüssig nicht sinnvoll gelöst werden können.

Für Beherbergungsbetriebe, für Gastbetriebe oder für Hotelleriebetriebe sehen wir heute eine Lösung vor, und es ist richtig, dass es eine Spezialregel für den Tourismus ist. Für die Landwirtschaft und für den Tourismus schaffen wir im Eingang eine Spezialregel. Das ist nur konsequent. Von der Regelung im Eingang her haben wir für diese beiden Branchen eine Lösung gefunden. Ich bin überzeugt, dass wir uns damit von der kumulativen Anwendung der Themen, wie sie heute in der Verordnung sind, lösen. Ich meine die Regelung mit den 30 Prozent bzw. mit den 100 Quadratmetern. Es besteht absolut der politische, gesetzgeberische Wille, dass der Bundesrat auch die Verordnung anpasst, wenn der Mehrheit gefolgt wird. Ich bin überzeugt, dass das in unserem Interesse ist. Das gibt keine neue Zersiedelung. Es bestehen dort ja schon Bauten. Es geht ja um Erweiterungen, es geht um Abbruch. Heute können keine Energiesanierungen und keine Erneuerungen vorgenommen werden, weil der Abbruch und Wiederaufbau da nicht zulässig ist. Man hat also auch in der Bausubstanz eine grosse Einschränkung.

Ich bitte Sie, hier mit der Mehrheit zu stimmen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Sie beraten hier eine Bestimmung, die auf die altrechtlichen Gast- und Beherbergungsbetriebe fokussiert ist, und nehmen damit Bezug auf eine Grundidee des Gebietsansatzes. Es soll also über die allgemeinen Bestimmungen über das Bauen ausserhalb der Bauzonen hinausgegangen werden können, wenn die entsprechende Mehrnutzung kompensiert wird. Im Unterschied zum Gebietsansatz soll in diesen Situationen nun aber die dort vorgesehene Einbettung in einen planerischen Zusammenhang und auch in ein Konzept zur Verbesserung der räumlichen Gesamtsituation entfallen. Stattdessen soll der Bundesrat Ausführungsbestimmungen erlassen, mit denen die Voraussetzungen und auch das Ausmass der zulässigen baulichen Änderungen sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen festgelegt werden. Die Anwendung dieser Bestimmungen im Einzelfall würde dann eben direkt im Baubewilligungsverfahren erfolgen.

Ich muss Ihnen sagen, dass sich damit letztlich auch ein bisschen die Frage stellt, in welchem Ausmass die demokratische Mitwirkung beim vorgesehenen erweiterten Ausbau der altrechtlichen Gast- und Beherbergungsbetriebe ausserhalb der Bauzonen gewährleistet werden soll. Da die Landschaft ein sensibles öffentliches Gut ist, spricht das eher dafür, dass auch für die sogenannten touristischen Betriebe jetzt nicht ein Sonderrecht geschaffen werden soll. Der neu vorgeschlagene Gebietsansatz, den Sie jetzt besprochen haben und der, wie Frau Ständerätin Mazzone ausgeführt hat, nicht nur für das Berggebiet gelten soll, bietet eben auch für solche Betriebe geeignete Entwicklungsmöglichkeiten. Diese Betriebe bleiben folglich nicht beim heutigen Recht, sondern sie haben diese Entwicklungsmöglichkeiten. Als Planungsinstrument stellt der Gebietsansatz zudem sicher, dass auch die Bevölkerung in geeigneter Weise mitwirken kann.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2022 • Zwölfe Sitzung • 16.06.22 • 15h00 • 18.077
Conseil des Etats • Session d'été 2022 • Douzième séance • 16.06.22 • 15h00 • 18.077



Wenn Sie hier Ihrer Kommissionsmehrheit folgen, bedeutet das einen Abbau an demokratischer Mitsprache in einem bestimmten Bereich. Natürlich können Sie sagen, dass Sie das so wollen. Aber von der Aussage her, denke ich, möchten Sie letztlich ja auch, dass die Bevölkerung bei diesen Bestimmungen jeweils mitwirken kann. Genau das schalten Sie ein Stück weit aus, wenn Sie hier Ihre Kommissionsmehrheit unterstützen. Deshalb empfiehlt Ihnen der Bundesrat eine Unterstützung der Minderheit Mazzone.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 18.077/5207)

Für den Antrag der Mehrheit ... 27 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 14 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Gliederungstitel vor Art. 38

Antrag der Kommission

Übergangsbestimmungen

Titre précédent l'art. 38

Proposition de la commission

Dispositions transitoires

Angenommen – Adopté

Art. 38

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 38b

Antrag der Mehrheit

Titel

Erstmalige Berichterstattung im Sinne von Artikel 24g

Abs. 1

Die Kantone passen innert fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... ihre Richtpläne an die Anforderungen von Artikel 8d an.

Abs. 2

Voraussetzung für eine Genehmigung von Richtplanänderungen gemäss Artikel 8c und Artikel 18bis ist eine Richtplanänderung gemäss Artikel 8d, die vorgängig oder gleichzeitig vorgenommen werden kann.

Abs. 3

Nach Ablauf der Frist von Absatz 1 ist im betreffenden Kanton jedes weitere neue Gebäude ausserhalb der Bauzone bis zum Vorliegen der Genehmigung kompensationspflichtig.

AB 2022 S 616 / BO 2022 E 616

Antrag der Minderheit

(Fässler Daniel, Bischof, Noser, Reichmuth, Rieder, Schmid Martin)

Abs. 1

Die Kantone erstatten dem Bund erstmals drei Jahre nach Inkrafttreten der Revision Bericht gemäss Artikel 24g Absatz 1.

Abs. 2

Der Bund erstattet dem Parlament erstmals spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Revision Bericht gemäss Artikel 24g Absatz 2.

Abs. 3

Streichen



AMTЛИCHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2022 • Zwölfte Sitzung • 16.06.22 • 15h00 • 18.077
Conseil des Etats • Session d'été 2022 • Douzième séance • 16.06.22 • 15h00 • 18.077



Art. 38b

Proposition de la majorité

Titre

Premier rapport au sens de l'article 24g

AI. 1

Les cantons adaptent leurs plans directeurs aux exigences définies à l'art. 8d dans les cinq ans suivant l'entrée en vigueur de la modification du ...

AI. 2

Les modifications des plans directeurs selon les art. 8c et 18bis sont approuvées à condition qu'une modification selon l'article 8d puisse être effectuée au préalable ou simultanément.

AI. 3

A l'échéance du délai fixé à l'alinéa 1, tout nouveau bâtiment hors zone à bâtir dans le canton concerné est soumis à compensation jusqu'à l'approbation du plan directeur cantonal.

Proposition de la minorité

(Fässler Daniel, Bischof, Noser, Reichmuth, Rieder, Schmid Martin)

AI. 1

Les cantons rendent leur premier rapport au sens de l'article 24g alinéa 1 trois ans après l'entrée en vigueur de la révision.

AI. 2

La Confédération rend son premier rapport au sens de l'article 24g alinéa 2 au plus tard cinq ans après l'entrée en vigueur de la révision.

AI. 3

Biffer

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Über diese Bestimmung wurde ebenfalls bei Artikel 8d entschieden.

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Art. 38c

Antrag der Kommission

Titel

Erstmalige Erarbeitung von Richtplangrundlagen zu den Zielen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben bter und bquater

Text

Bei den erstmaligen Darlegungen über die Anzahl Gebäude ausserhalb der Bauzonen und über die Bodenversiegelung in der ganzjährig bewirtschafteten Landwirtschaftszone nach Artikel 16, soweit sie nicht landwirtschaftlich bedingt ist, im Sinne der Grundlagen nach Artikel 6 Absatz 3 Buchstaben d und e RPG können die Ausführungen über die bisherige Entwicklung skizzenhaft bleiben.

Art. 38c

Proposition de la commission

Titre

Première élaboration d'études de base pour le plan directeur en ce qui concerne les objectifs au sens de l'article 1 alinéa 2 lettres bter et bquater

Texte

Lorsqu'on présente pour la première fois le nombre de bâtiments hors zones à bâtir ainsi que l'imperméabilisation du sol dans les zones agricoles visées à l'article 16 et exploitées toute l'année, pour autant qu'elle serve à des fins non agricoles, en guise d'études de base au sens de l'article 6 alinéa 3 lettres d et e LAT les explications concernant l'évolution passée peuvent rester peu détaillées.

Angenommen – Adopté



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2022 • Zwölfte Sitzung • 16.06.22 • 15h00 • 18.077
Conseil des Etats • Session d'été 2022 • Douzième séance • 16.06.22 • 15h00 • 18.077



Ziff. II

Antrag der Kommission

Unverändert

Ch. II

Proposition de la commission

Inchangé

Angenommen – Adopté

Ziff. IIA

Antrag der Kommission

Einleitung

Das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 3

Für Wohnnutzungen ausserhalb der Bauzonen werden bezüglich Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen reduzierte Immissionsgrenzwerte festgelegt, um die Vorrangstellung der Landwirtschaft im Sinne von Artikel 16 Absatz 4 RPG zu gewährleisten. Den Vorrang regelt die Raumplanung.

Ch. IIA

Proposition de la commission

Introduction

La loi fédérale du 7 octobre 1983 sur la protection de l'environnement est modifiée comme suit:

Art. 13 al. 3

Pour l'usage d'habitation hors zone à bâtir, des valeurs limites d'immissions réduites sont fixées en ce qui concerne les odeurs, le bruit et la poussière, de manière à garantir la priorité de l'agriculture au sens de l'article 16 alinéa 4 LAT. La priorité est déterminée par l'aménagement du territoire.

Angenommen – Adopté

Ziff. III

Antrag der Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Mazzone, Baume-Schneider, Stark, Thorens Goumaz, Zanetti Roberto)

Abs. 1bis

Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative "gegen die Verbauung unserer Landschaft (Landschafts-Initiative)" zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.

Ch. III

Proposition de la majorité

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition de la minorité

(Mazzone, Baume-Schneider, Stark, Thorens Goumaz, Zanetti Roberto)

Al. 1bis

Elle est publiée dans la Feuille fédérale dès que l'initiative populaire "Contre le bétonnage de notre paysage (initiative paysage)" est retirée ou rejetée.

Stark Jakob (V, TG), für die Kommission: Ihre Kommission war sich immer einig, dass das RPG 2 auch den indirekten Gegenvorschlag zur Landschafts-Initiative darstellt. Dies wurde entsprechend in den Vernehmlassungsunterlagen publiziert. Die grosse Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer sprach sich für einen indirekten Gegenvorschlag aus, ja, es wurde ausdrücklich begrüßt. Trotzdem war sich die Kommission am Schluss der Beratungen nicht einig darüber, ob im Gesetzentwurf explizit festgehalten werden soll, dass das RPG 2 auch den indirekten Gegenvorschlag zur Landschafts-Initiative darstellt.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2022 • Zwölfe Sitzung • 16.06.22 • 15h00 • 18.077
Conseil des Etats • Session d'été 2022 • Douzième séance • 16.06.22 • 15h00 • 18.077



AB 2022 S 617 / BO 2022 E 617

Die Mehrheit lehnte dies ab, weil keine formelle Notwendigkeit dafür bestehe. Die Mehrheit wird sich sicher auch noch äussern.

Eine Minderheit sprach sich für einen Absatz 1bis aus, der festhält, dass das RPG 2 im Bundesblatt publiziert wird, sobald die Landschafts-Initiative zurückgezogen oder abgelehnt worden ist. Damit bestünde die Möglichkeit, dass das Initiativkomitee die Landschafts-Initiative gemäss Artikel 73a Absatz 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte bedingt zurückziehen könnte. Zudem würde die Behandlungsfrist der Landschafts-Initiative im Parlament um ein Jahr verlängert. Andernfalls endet diese Frist am 8. März 2023, und die Landschafts-Initiative müsste dann innert zehn Monaten dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden.

Mazzzone Lisa (G, GE): Vous l'avez entendu, il s'agit de décider si nous voulons faire de cette révision de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire un contre-projet à l'initiative paysage. C'est l'orientation que nous avons prise depuis le début des travaux en commission. Le 6 octobre 2020, il y a près de deux ans, la Conférence suisse des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement ainsi que la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture demandaient à notre commission de faire du projet de révision de la loi sur l'aménagement du territoire un contre-projet à l'initiative paysage. C'est dans cet esprit que nous avons travaillé pour renforcer la séparation entre zones constructibles et zones non constructibles et préserver notre territoire de façon intelligente, tout en prenant en compte les besoins particuliers des cantons.

Le projet que nous avons envoyé en consultation plus tard, le 29 avril 2021, portait le nom de "Révision partielle de la loi sur l'aménagement du territoire (2e étape avec contre-projet indirect à l'initiative paysage)". Dans le rapport qui accompagnait le projet mis en consultation, on peut lire que la commission "estime qu'il convient d'opposer à l'initiative un contre-projet indirect qui aborde également ces questions et propose des solutions à leur sujet." Enfin, le Conseil fédéral a renoncé à proposer un contre-projet à l'initiative paysage, étant assuré que notre commission était en train de travailler à un contre-projet.

C'est pour ces raisons que je vous invite à être cohérents et à faire ce que nous avons toujours dit que nous étions en train de faire, à savoir un contre-projet à l'initiative paysage. Il s'agit maintenant de le concrétiser dans la loi, et je pense que c'est important, aussi du point de vue du fonctionnement des institutions, que lorsque nous menons un dialogue continu avec les cantons et lorsque nous envoyons un projet en consultation en annonçant que c'est un contre-projet à l'initiative paysage, ce soit effectivement un contre-projet à la fin. De la même manière, quand nous assurons au Conseil fédéral qu'il n'a pas besoin lui-même de se préoccuper d'un contre-projet car nous nous en chargeons, nous devons prendre nos responsabilités et faire du projet de loi un contre-projet à l'initiative paysage.

C'est aussi, de mon point de vue, une façon de transmettre aux initiantes et aux initiants un message clair. Le message est: "Il n'y aura pas l'initiative populaire et la modification de la loi sur l'aménagement du territoire." Il faut donc choisir d'entrer dans une démarche constructive et collaborer à la mise au point de solutions. C'est ce que nous avons essayé de faire dans le cadre de la commission.

C'est pour cela que je vous invite à suivre la minorité.

Fässler Daniel (M-E, AI): Da der Berichterstatter der Minderheit angehört, erlaube ich mir, noch etwas mehr zum Antrag der Mehrheit zu sagen. Der Berichterstatter selber hat das auch als Mutmassung in den Raum gestellt.

Ich muss oder darf der Minderheit durchaus zustimmen, wenn sie feststellt, dass diese Revisionsvorlage faktisch ein indirekter Gegenvorschlag zur Landschafts-Initiative ist. Der Entwurf und der erläuternde Bericht, den die Kommission am 29. April 2021 verabschiedet hat, haben in diesem Sinne – der Bericht sogar explizit – auf diese Initiative Bezug genommen. Was die Mehrheit stört, ist nicht diese faktische Bezeichnung als indirekter Gegenvorschlag, sondern es ist die verfahrensmässige formelle Verknüpfung zwischen dieser Revisionsvorlage und der Landschafts-Initiative.

Die jetzt zu Ende beratene Revisionsvorlage enthält zwei Stossrichtungen: erstens das schon vom Bundesrat in seiner Botschaft vom 31. Oktober 2018 formulierte Ziel, den Kantonen beim Bauen ausserhalb der Bauzonen einen grösseren Gestaltungsraum einzuräumen; zweitens das von der Landschafts-Initiative übernommene Ziel, das Wachstum bei den Gebäuden und der Bodenversiegelung ausserhalb des Baugebietes zu bremsen. Die Landschafts-Initiative wurde erst am 8. September 2020 eingereicht, also rund zwei Jahre nach der Verabschiedung der Botschaft durch den Bundesrat und auch erst, nachdem die Kommission ihre Beratungen aufgenommen hatte.

Es ist richtig, die Revisionsvorlage ist in einem zentralen Teil faktisch ein indirekter Gegenvorschlag zur Land-



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2022 • Zwölfe Sitzung • 16.06.22 • 15h00 • 18.077
Conseil des Etats • Session d'été 2022 • Douzième séance • 16.06.22 • 15h00 • 18.077



schafts-Initiative. Im anderen Teil ist dies aber gerade nicht der Fall. Es wäre daher nicht richtig, wenn wir im Sinne der Minderheit das Schicksal der Revisionsvorlage an die Bedingung knüpfen würden, dass die Landschafts-Initiative zurückgezogen oder abgelehnt wird. Die vorgeschlagene RPG-2-Revision kann und soll unabhängig davon weiterberaten und entschieden werden. Würden wir eine Verknüpfung im Sinne der Minderheit vornehmen, würden wir faktisch den Initianten ein Druckmittel in die Hand geben, was in diesem Fall inhaltlich und auch aufgrund der Vorgeschichte nicht angezeigt ist.

Ich bitte Sie namens der Mehrheit, den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Sie haben jetzt eine Vorlage beraten, die sich sehen lassen kann. Das darf man wirklich sagen. Ich denke, Sie haben mit dem Stabilisierungsziel und mit den drei Massnahmen für die Stabilisierung – mit der Abbruchprämie, mit dem Richtplaninhalt zum Stabilisierungsziel im Nichtbaugebiet und mit der Kompensationspflicht bei Nickerreichen des Stabilisierungsziels – ein überzeugendes Instrumentarium zur Stabilisierung der Gebäudezahl und der Bodenversiegelung im Nichtbaugebiet zur Verfügung gestellt. Was man auch sagen kann, ist: Was Sie hier beschlossen haben und was Ihre Kommission erarbeitet hat, hat einen klaren Mehrwert gegenüber der Landschafts-Initiative. Ich denke, das dürfen Sie durchaus auch selbstbewusst sagen. Da ist Ihnen echt etwas gelungen. Sie haben diese Vorlage auch so in die Vernehmlassung geschickt. Sie haben den Kantonsregierungen geschrieben, dass wir hier eine Vorlage haben, die auf der einen Seite die zweite Etappe der RPG-Revision und auf der anderen Seite der Gegenvorschlag zur Landschafts-Initiative ist. Sie haben Ihr Projekt gegenüber den Kantonsregierungen in der Vernehmlassung auch so präsentiert. Ich fand das richtig, weil Sie damit auch gezeigt haben, dass Sie einen Anspruch haben, dieser Initiative etwas entgegenzusetzen.

Sie haben es übrigens auch dem Bundesrat gegenüber so präsentiert. Der Bundesrat wollte einen eigenen indirekten Gegenvorschlag zur Landschafts-Initiative machen. Das war im gleichen Moment, als Ihre Kommission diese Vorlage in die Vernehmlassung geschickt hat. Ich habe dem Bundesrat das auch so vermittelt: Die Kommission ist jetzt daran, der Landschafts-Initiative einen indirekten Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Wir haben die Eckwerte gemäss Kommission angeschaut und mit den Eckwerten gemäss Bundesrat verglichen. Wir haben gesagt, dass da eine sehr hohe Übereinstimmung besteht, dass wir nicht einen eigenen indirekten Gegenvorschlag machen, sondern diesen Gegenvorschlag hier mit der Kommission zusammen unterstützen und in die Vernehmlassung schicken können. Nach der Vernehmlassung hat Ihre Kommission noch einmal eine sehr gute Arbeit gemacht.

Deshalb ist ein bisschen die Frage: Warum haben Sie jetzt nicht das Selbstbewusstsein, zu sagen, dass diese Vorlage einen klaren Mehrwert gegenüber der Landschafts-Initiative hat? Stehen Sie dazu – und jetzt sollen mal die anderen dazu Stellung nehmen. Beim Eintreten habe ich Ihnen vonseiten des Bundesrates auch die Schwächen der Landschafts-Initiative aufgezeigt. Ich denke, die Minderheit Mazzone ist

AB 2022 S 618 / BO 2022 E 618

Ausdruck eines Selbstbewusstseins, dass man sagt: Man hat eine gute Vorlage gemacht, die gegenüber der Landschafts-Initiative einen klaren Mehrwert hat. Das sehen sowohl die BPUK als auch die Landwirtschaftsdiplomatenkonferenz so, die Ihnen ebenfalls empfehlen, hier die Minderheit zu unterstützen.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 18.077/5208)

Für den Antrag der Minderheit ... 22 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 19 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen

Les autres dispositions sont adoptées

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 18.077/5209)

Für Annahme des Entwurfes ... 42 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2022 • Zwölfte Sitzung • 16.06.22 • 15h00 • 18.077
Conseil des Etats • Session d'été 2022 • Douzième séance • 16.06.22 • 15h00 • 18.077



Abschreibung – Classement

Antrag des Bundesrates

Abschreiben der parlamentarischen Vorstösse
gemäß Brief an die eidgenössischen Räte

Proposition du Conseil fédéral

Classer les interventions parlementaires
selon lettre aux Chambres fédérales

Angenommen – Adopté